F.
I 270.

Ad Biblioth. aul. Eichstätt.

Kult
2236

Emt. ex libr. Starckmann

Ok: 1

[Verf.: Johann Christoph Wilhelm von Steck.]

Von dem

Geschlechtsadel

und

der Erneuerung des Adels.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Leipzig 1778.

Von
dem Geschlechtsadel
und
der Erneuerung des Adels.

Der Adel ist im eigentlichen Verstande ein Inbegriff gewisser Vorrechte und Vorzüge vor den gemeinen Bürgern, welche einem Geschlechte von der obersten Gewalt des Staats erblich beygeleget, und durch die Geseze und die Gewohnheiten der Nation bestimmt sind. Er ist eine bloß willkürliche Einrichtung eines Staats, und kan keine andere Absicht haben, als die vorzügliche Tugend, und das ausnehmende Verdienst eines Bürgers zu belohnen, das Andenken edler und ruhmwürdiger Thaten zu verewigen, die Nachwelt, und besonders die Abkömmlinge groser Männer zur Nacheiferung anzuspornen, und zu eben so verdienstlichen und herrlichen Handlungen zu ermuntern. Er hat seinen Grund nicht in einer natürlichen Verschiedenheit der Geschlechter, nicht in der Vortreflichkeit des Geblütes, nicht in angebornen edleren Gesinnungen, nicht in erblichen Tugenden, sondern bloß in der Vermuthung, tugendhafte und grose Männer

werden ihre Kinder eben so bilden, und ihr Beyspiel werde ihre Nachkommen reizen und anfrischen, eben so rühmliche Thaten zu verrichten. Er gründet sich auch nicht in dem Wesen der bürgerlichen Vereinigung, oder in dieser, oder jener Regierungsform. Wenn auch gleich die Aemter und Bedienungen in dem Staate ein vorzügliches Ansehen, und hervorragende Verdienste eine Hochschäzung und Verehrung gewähren: so erlangt doch das Geschlecht, und die Nachkommenschaft dadurch kein erbliches Vorrecht, und keine immerwährende Erhebung über andere Familien und Mitbürger. Es kan in dem Staate außer der Unterwerfung unter die oberste Gewalt, und außer der Unterordnung, welche deren Ausübung erfordert, eine durchgängige und allgemeine Gleichheit der Bürger Statt finden, und es sind keine Unterscheidungen nothwendig, als diejenige, welche von der Verschiedenheit der Bedienungen und Aemter herrühren, und mehr in dem Ansehen und der Ehrerbietung, als in einem persönlichen Vorzuge, und in einer Erhebung des Namens und des Geschlechts bestehet. Wir kennen Staaten, die man für wohl eingerichtet hält, worinn kein Geschlechtsadel gefunden wird, worinn nichts als ein hervorstechendes Verdienst, und eine Bedienung einen Vorzug, aber nur einen persönlichen gibt. China kennet keinen erblichen Adel. Tugend, Verdienst, rühmliche und gemeinnüzliche Handlungen adeln und erheben in diesem Reiche, und es wird bey Austheilung der Ehrenzeichen, Titel, Würden, Rang, Aemtern, Bedienungen nicht auf eine edle Abkunft, sondern nur darauf gesehen, ob man sich hervorgethan, ob man Verdienste habe, ob man Fähigkeiten besize, ob man sich durch besondere Tugenden auszeichne, und in deren beharrlichen Ausübung unterscheide.

Es ist keine Regierungsform, welche einen Geschlechtsadel nach ihrem Wesen erforderte. Eine einfache, und uneingeschränkte Monarchie bedarf keines Adels. Der Monarch ist die Quelle aller Würde, alles Ansehens, aller

ler Gewalt, aller Vorzüge. Nur diejenige werden über ihre Mitbürger erhoben, welche der Souverain wegen ihrer Tugenden, Verdienste, Thaten, Geschicklichkeiten hervorziehet, und zur Verwaltung und Ausübung dieser oder jener Zweige seiner Gewalt, zur Besorgung der Regierungsgeschäfte gebrauchet und ausersiehet. Von dieser Monarchie kan der **Herr von Montesquieu** nicht verstanden werden, wenn er den erblichen Adel ihr für wesentlich nothwendig hält, und es für ihre erste Grundmaxime ausgibt, daß wo kein Monarch, da auch kein Adel, und wo kein Adel, da auch kein Monarch sey. *a*)

Das Sinesische Reich ist eine der regelmäsigsten und weislichst eingerichteten Monarchien, und keineswegs, wie Herr Montesquieu meynet, ein despotischer Staat, und es bestehet schon so lange ohne einen erblichen Adel. In dem Osmannischen Reiche, worinn ebenfalß keine gänzliche Despoterey, vielmehr einige Einschränkung der kaiserlichen Gewalt Statt hat, findet man ebenfalß keinen Geschlechtsadel, und keine andere Erhebung, kein anderes Ansehen, als die Würde und die Bedienung, womit der Sultan nach Gefallen bekleidet. Der mehr wizige, als scharfsinnige **Herr von Montesquieu** behauptet die Nothwendigkeit des Adels deßwegen, weil er die Ausartung der Monarchie in eine Despoterey verhüte, und weil er den Thron unterstüze. *b*) Er verwechselt aber eine eingeschränkte, und uneingeschränkte Monarchie mit einander, und wider einen despotischen Staat mit einer regelmäsigen, aber unumschränkten Monarchie. Er bedenkt auch nicht, daß ein erblicher Adel gedacht werden, und vorhanden seyn könne, ohne an der obersten Gewalt Theil zu haben, oder ihr Gränzen zu sezen. Dänemark

A 2

a) **Von Montesquieu**: im Esprit des Lois. L. II. Ch. IV.

b) Esprit des Lois. L. II. Ch. IV. L. VIII. Ch. IX.

nemark hat einen reichen, und ansehnlichen Adel. Die Gewalt des Königes hat aber dennoch keine andere, als die natürliche Gränzen, und wird durch das Ansehen und den Einfluß des Adels gar nicht eingeschränkt. Rußland hatte von je her mächtige Knäsen, und einen zahlreichen, begüterten Adel, seine Regierung war aber gleichwohl mehr despotisch, als monarchisch. c)

Der Adel ist auch nicht die einige Stüze des Thrones, sondern seine Sicherheit, Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Vertheidigung kömmt auf die Tapferkeit, Treue, und Ergebenheit der ganzen Nation an. Der brittische Adel stüzte unter Carln dem ersten den sinkenden Thron vergeblich; er konnte seinen Einsturz nicht verhindern, und wurde mit unter seinen Trümmern verschüttet, wie **Herr von Montesquieu** selbst anmerket. d) Der Adel kan auch nicht immer als der Vertheidiger und Verfechter des königlichen Ansehens und der königlichen Gewalt und Vorrechte angesehen werden. Er hat vielmehr einen Hang zur Aristokratie, und ist auf die Gewalt eines Monarchen eifersüchtig, strebet nach der Unabhängigkeit, schränket die königliche Vorrechte möglichst ein, macht sich den Königen furchtbar, dringt sich in eine völlige Gemeinschaft der obersten Macht ein, und macht den Besiz des Thrones beständig unsicher. So war die Gesinnung und Aufführung des Adels in den Feudalregierungen der mittleren Zeiten beschaffen. e) Der Adel war zu der Zeit so gar nicht die Stüze des Thrones, daß die Könige vielmehr zu dessen Bändi-

c) **Von Justi**: Wesen und Natur der Staaten: 5. Cap. §. 69. S. 152.

d) Esprit des Lois. L. VIII. Chap. IX.

e) **David Hume** Geschichte von England. I. Th. 2. Anhang. S. 380. **Wilh. Robertsons** Gesch. K. Carln des 5. I. Th. Abriß des Zustandes von Europa. 1. Abschn. S. 20. 21. Geschichte von Schottland. I. B. S. 12. 13.

Bändigung und Bezähmung, und zur Zurückhaltung seiner Empörungen sich der Städte, Corporationen, und Gemeinen, und deren Vermögens, Macht, und Beystandes bedienen mußten. *f)*

Eine eingeschränkte Monarchie kan ebenfalß ohne Adel gedacht, und verwaltet werden. Eine Einschränkung der obersten Gewalt sezet Grundgeseze, und darinn festgesezte Gränzen und Schranken der Souveränetätsrechte, und Stände des Reichs voraus, welche über deren Beobachtung wachen, wider die Ueberschreitungen sprechen, und zur Ausübung der eingeschränkten und gemäßigten Zweige der höchsten Gewalt ihre Einwilligung geben, oder wie es der Herr **von Montesquieu** und die Französische Publicisten nennen, welchen die **Bewahrung der Geseze anvertrauet ist** *g)* Es ist nicht nothwendig, daß die Reichsstandschaft mit einem erblichen Adel verknüpft sey, oder daß sie auf Geschlechtern und Gütern hafte. Die Gemeinen, die Städte, Flecken, Kirchen, Stifter, sind in Ermangelung eines erblichen Adels, oder neben demselben natürliche Reichsstände; Sie haben ihre Vorsteher, ihre Repräsentanten, und diese werden von ihnen gewählet, und deren Versammlungen haben die Bewahrung der Geseze und Verfassung. In den älteren Zeiten waren die Baronen und Edelleute die einige Reichs- und Landstände. Ihnen gesellten sich in der Folge die Geistlichkeit, die Stifter, die Klöster, und endlich auch die Gemeinen, Corporationen, und Flecken zu, und erhielten auf den Nationalversammlungen eine Stelle. *h)* In dem Königreiche Schweden erschei-

f) **David Hume** Gesch. von England. I. Th. 2. Anh. S. 384 sq. **Wilhelm Robertson** a. a. O. Abriß von Europa. I. Abschnitt. §. 2. S. 39. 44. 45. Not. 16. 17.

g) Esprit des Lois. L. II. Ch. IV.

h) **von Steck**: von der Prälaten-Bank auf Landtägen. in den Abh. aus dem Staatsrecht. p. 63. **Hume**: Geschichte von England. I. Theil S. 383. II. Theil S. 82. 83. **Robertson**: Gesch. K. Carl V. I. Abschn. des Abrisses

erscheinen so gar die Bauern auf den Nationalzusammenkünften, und die Landstände des Herzogthums Würtemberg, welche ein so groses Ansehen haben, bestehen aus den Prälaten, und den Städten und Aemtern, und deren Repräsentanten.

Nach den Begriffen des **Herrn von Montesquieu**, die aber nicht aus der Natur, sondern immer von den Französischen Verfassungen hergenommen sind, ist der Adel in der Monarchie deßwegen wesentlich nothwendig, weil diese abhängige und untergeordnete Mittelgewalten erfordert und voraussezet. Er zielet auf die Patrimonialgerichtbarkeit der Edelleute über ihre Unterthanen, welche aber mit dem Wesen einer Monarchie gar keinen Zusammenhang hat, sich auch nicht über ganze Völker erstrecket. *i*)

In vermischten Monarchien, die aus der Aristokratie und der Alleinherrschaft zusammengesezet sind, machen solche erbliche Mittel- oder Untergewalten eher einen wesentlichen Theil der Constitution aus, und in diesen scheinet ein Adel nothwendig zu seyn, der eigenthümliche und erbliche Rechte über das Volk, und einen beständigen immer daurenden Antheil an der obersten Gewalt hat. *k*) Es lässet sich aber auch diese Regierungsform ohne erblichen Adel gedenken, indem die Stände, welche die höchste Gewalt mit dem Fürsten theilen, und zur Ausübung derselben mitwirken, dazu nach ihren Verdiensten ausersehen, und gewählt werden können.

Dieß

risses von dem Zustande von Europa. S. 44. sq. Beweise. Not. 17. 18. 19.

i) *Esprit des Lois*. L. II. Ch. IV. **Von Justi**: Natur und Wesen der Staaten. V. **Hauptst**. §. 68. 69. S. 149. sq.

k) **Von Justi**: Natur und Wesen der Staaten. **Hauptst**. V. §. 69. S. 152.

Dies kan auch in blosen Aristokratien Statt finden, es kan aber in denselben auch die höchste Gewalt einem erblichen Adel allein und ausschließlich, oder mit andern erwählten Repräsentanten des Volks überlassen und aufgetragen seyn. *l*)

Nach der Vernunft solte der erbliche Adel, der damit verknüpfte Vorzug, noch mehr aber das damit verbundene ausschließliche oder vorzügliche Recht zur Theilnehmung an der öffentlichen Verwaltung und zu den wichtigsten Bedienungen allezeit in hervorragenden bürgerlichen Tugenden, in hervorstechenden Verdiensten, in ruhmwürdigen und gemeinnüzigen Thaten, und in überwiegenden Fähigkeiten gegründet seyn. Die bürgerlichen, und die kriegerischen Verdienste haben darinn einen gleichen Werth. Eine weise Gesezgebung, eine Vermehrung des Reichthums und Einkommens der Nation, eine die Sicherheit und wahre Vortheile des Staats beförderende und befestigende Unterhandlung, eine mit besonderer Weisheit und Standhaftigkeit geführte Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten; eine Erweiterung des Gesichtskreises der menschlichen Erkenntnisse; eine dem Menschengeschlechte, oder doch einer ganzen Nation erspriesliche Erfindung; die Aufklärung einer ganzen Nation; ihre Bereicherung mit einem neuen gewinnvollen Handlungszweig; die Hervorbringung einer beglückenden Revolution sind Verdienste, die der erhabensten kriegerischen Tugend, und den herrlichsten militärischen Thaten das Gleichgewicht halten, und nicht weniger als diese eine Nationalerkenntlichkeit, und ein immerdaurendes Denkmal derselben, jene erbliche Erhebung und Unterscheidung verdienen und erfordern. *m*) Ich überlasse mit

l) Von Justi: Wesen und Natur der Staaten. II. Abschn. §. 74. sq.

m) S. des sel. Abts Werk: vom Verdienst. III. Abschnitt. II. Art. S. 243. II. Hauptst. I. II. III. Art. III. Hauptst. rc.

Herrn Abt dem kriegerschen und Soldatenverdienst gerne den ersten Rang, und seze mit ihm darinn den vornehmsten Grund und Glanz des Adels. *n*) Nur muß das bürgerliche Verdienst nicht ganz dadurch verdunkelt und hintangesezet werden. Die Finanzverdienste eines **Sully** sind schäzbarer, als seine kriegersche Talente und Verrichtungen. Frankreich ist dem grosen **Colbert** mehr schuldig, als dem **Turenne**, und wer hat Großbritannien mehr erhoben und verherrlichet, **Marlborough**, oder **Wilhelm Pitt**?

Der einige Grund des Adels solten hervorstechende Verdienste, unterscheidende Tugenden, herrliche und gemeinnüzige Thaten seyn, und ohne dieselbe ist er eine verhaßte und unleidliche Erhebung und ungerechte Unterscheidung eines Bürgers vor dem andern, eines Geschlechts vor dem andern. *o*) Der erste Erwerber des Adels hat eine eigene, und wirkliche, seine Abkömmlinge aber nur eine vermuthete Tugend; indem man in Ansehung dieser annimmt, sie werden ihrem Stammvater ähnlich, und durch sein Beyspiel zur Nacheiferung, und Bestrebung um gleichen Ruhm angereizet werden. Die Verachtung und Geringschäzung **neuer Männer**, *p*) welche den Mangel einer edlen Abkunft durch Tugend, Geschicklichkeiten, Verdienste ersezen und sich durch ihre Eigenschaften und

n) Vom Verdienst. S. 233. der 3ten Auflage.

o) Hist. philos. et polit. des Etablissemens et du Commerce des Européens dans les deux Indes. T. VII. Ch. XL. S. 310. der 2ten Edition.

p) Der römische Adel nannte diejenige novos homines, deren Voreltern keine Würden in der Republik bekleidet hatten, und die sich durch ihre grose Eigenschaften dazu emporschwungen. **M. T. Cicero** Act. in Verrem. L. V. C. 181. **C. Cr. Sallustius**: Bell. Catilin. C. 24. Bell. Jugurth. Cap. 87. 88. **Sam. Pitiscus** im Lexic. antiqu. Rom. T. II. V. *novi homines*. col. 650.

und Thaten hervorthun, zu grosen Würden, und zu den Vorzügen des Adels aufschwingen, ist daher eine lächerliche — verderbliche Thorheit des Geschlechtsadels, welche alle Nacheiferung, alle Tugend, alles Verdienst in dem Staate erstickt, und niederschläget. Schon der Römische Adel war auf die Tugenden, Bestrebungen, Verdienste neuer Leute äusserst eifersüchtig. q) Er sahe mit Mißgunst und Unwillen neue, obgleich verdienstvolle Männer zu wichtigen Bedienungen in der Republik gelangen, und betrachtete es als eine Befleckung und Entehrung der Staatswürden, wenn unedle, ahnenlose, obgleich fürtrefliche Männer damit bekleidet wurden. r) Nur die dringendste Bedürfnisse und Umstände der Republik, und die gefahrvolleste Ereignisse, worinn niemand von dem Adel fähig und geschickt befunden wurde, vor den Riß zu stehen, und sich den Gefahren entgegen zu stellen, nur solche Verlegenheiten des Staats, und der Nation nöthigten das Volk und den Adel, neuen und unedlen, aber durch Verstand, Weisheit, Muth, Standhaftigkeit, Tapferkeit, Größe und Stärke der Seele ausgezeichneten Männern das gemeine Wesen, und die öffentliche Wohlfart anzuvertrauen. ſ) **Marius**, der ohne edle Abkunft, und ohne Ahnen das Consulat, und die Anführung des Heeres gegen den Jugurtha erhielt, und den Neid und die Abgunst des Adels

A 5 auf

q) Videmus, ſagt Cicero, quanta ſit in invidia, quantoque in odio apud quosdam homines nobiles *novorum hominum* virtus et induſtria; *Act. in Verrem.* L. V.

r) Ea res in primis ſtudia hominum accendit ad conſulatum mandandum *Marco Tullio Ciceroni.* Namque antea pleraque Nobilitas invidia aeſtuabat, et quaſi pollui conſulatum credebat, ſi eum, quamvis *egregius homo novus* adeptus fuerit; C. Cr. Salluſtius *Bell. Catilin.* C. XXIV. der Haverkampischen Ausgabe p. 217. T. I.

ſ) C. Cr. Salluſtius Bell. Catil. Cap. 24. Bell. Jugurth. Cap. 87. 88.

auf sich zog, macht über die Geringschäzung groser Männer von dunkler Herkunft vortrefliche Anmerkungen in der Rede, die ihn Sallustius halten läßt. *t*)

Er sagt: Der Adel ist sehr ungehalten darüber, daß man mir die Führung des Numidischen Krieges aufgetragen hat. Man überlege, ob es besser gewesen, aus der Schaar des Adels einen Mann von altem Stamme, und vielen Ahnen zu nehmen, der keine Feldzüge gemacht und in einer so wichtigen Unternehmung ganz von aller Kenntniß und Erfahrung entblößet gewesen; der bey jedem Vorfalle gezittert, gezaudert, oder sich übereilet, oder jemand aus den Soldaten genommen hätte, der ihn gelehret, was zu thun sey, der erst nach Erlangung des Consulats aus griechischen und alten Nachrichten der Verfahren die Kriegeskunst erlernen wollen. Man vergleiche mich neuen, ahnenlosen Mann mit diesem stolzen Adel. — — — Er verachtet meine Neuigkeit und dunkle Abkunft; ich verachte seine Untauglichkeit; mir wird eine zufällige Glückserhebung, ihm aber werden unrühmliche Handlungen vorgeworfen. Die Menschen sind von Natur einander gleich; der tapferste ist meines Erachtens der edelste. — — Verachtet man mich mit einigem Grunde: so muß der Adel auch seine Voreltern, die Erwerber und Urheber seiner Würde verachten, die, wie ich den Adel durch ihre Tugenden und Verdienste

t) C. Crisp. Sallustius: Bell. Jugurth. Cap. 87. 88. 89. 90. Cicero hat in der ihm zugeschriebenen Declamation wider den Sallustius gleiche Gedanken. Er sagt: „Ego meis maioribus virtute mea praeluxi, ut si prius noti non fuerint, a me accipiant initium memoriae suae. Tu Tuis vita, quam turpiter egisti, magnas obfudisti tenebras - - noli mihi antiquos viros obiectare; satius est enim, me meis rebus gestis florere, quam maiorum opinione niti, et ita vivere, ut ego sim posteris meis nobilitatis initium, et virtutis exemplum. Tom. II. Operum C. CR. SALLUSTII Ed. *Havercampi*. p. 213.

Verdienste erlangt haben. — — Der Adel erhebt den Ruhm seiner Vorfahren; desto schåndlicher ist aber seine Trågheit einen gleichen Ruhm zu erlangen. Der Ruhm edler Vorfahren ist für die Nachkommen eine Fackel, die nichts von ihren bösen und guten Handlungen unbeleuchtet låßt. Mir fehlet diese Erleuchtung. Ich kan nur von eigenen Thaten und Verdiensten sprechen. Der Adel ist gegen mich sehr unbillig. Was er sich wegen fremder Tugenden anmaßet, das will er mir wegen meiner eigenen nicht vergönnen, weil ich keine Ahnen aufzuweisen habe, und weil mein Adel neu ist. Mich dåucht, es ist rühmlicher, den Adel neu zu erwerben, als den ererbten zu entehren. — — Ich kan' keine Ahnen, und Bilder erlauchter Vorfahren, keine Consulate und Triumphe meiner Våter, aber ich kan eroberte Fahnen und Waffen, Narben und Wunden aufweisen; dies sind meine Ahnen, dies ist mein Adel, den ich nicht ererbet, sondern durch meine Arbeiten, Thaten, und Gefahren erworben habe. Der alte Adel verlåßt sich nur auf das, was die Vorfahren verrichtet haben; er verachtet diejenige, die ihnen nacheifern; die Vorfahren hinterliessen diesem stolzen Adel alles, was sie konnten, Reichthümer, Ahnenbilder, Ruhm, Andenken ihrer Thaten; Tugend und Tapferkeit aber konnten sie ihnen nicht hinterlassen.

Der Geschlechtsadel schrånket sich nicht nur auf gesittete und verfeinerte Völker ein, sondern findet sich auch bey rohen, und solchen Nationen, die noch in der Kindheit der Cultur und Polizeyverfassungen sind. So war in dem **Mexicanischen** Reiche ein vollståndiger Unterschied der Stånde, ein erblicher begüterter Adel, der seine eigenthümliche Ehrentitel und Vorzüge hatte, und dem das Volk mit tiefer Ehrerbiethung begegnete. *u*) Das gesitteteste und

u) **Wilh. Robertson:** Geschichte von Amerika. II. B. 7. B. S. 322.

und am meisten verfeinerte Volk unter den Alten, die **Römer**, sezten den eigentlichen Adel in der Abstammung und Abkunft von grosen Männern, welche die höchste Würden in der Republik bekleidet, und dem Staate im Kriege oder Frieden wichtige Dienste geleistet, herrliche, und ruhmwürdige Thaten verrichtet, die Gränzen des römischen Gebietes erweitert, oder das Vaterland von einer grosen Gefahr errettet haben. Die Abkömmlinge solcher Männer wurden für edel gehalten, ihren Stand nannte man den Adel, sie hatten das Recht die Bildnisse ihrer berühmten Voreltern in den Sälen und Vorsälen ihrer Häuser aufzustellen, und bey feyerlichem Leichengepränge vortragen zu lassen, daher das **Recht der Bildnisse**, *imagines* eben das hieß, was man Ahnen und Adel bey uns nennt. *w*)

Der **Europäische und deutsche Adel** ist so alt, als die Nationen selbst, wenn man auf den Stand an sich, und nicht auf den Namen, und nicht eben auf die jezige adeliche Geschlechter siehet. Von diesen können nur ganz wenige ihren Ursprung in die mittlere, vielweniger aber in die entferntere Zeiten des Alterthums hinaufbringen. Die Kreuzzüge, die heftige und mörderische Kriege mit den Türken, die Kriege in Italien, die Kunstgriffe der Höfe, das unehliche Leben der Geistlichkeit, und der nachgebornen oder jüngeren Söhne, die Abentheuren der Ritterschaft, die wilde Ueppigkeit und Schwelgerey des Adels in mittleren Zeiten, seine häufige Begebung in fremde Kriegesdienste, seine Wallfahrten nach dem gelobten Lande, die Zweykämpfe, die gefahrvolle ritterliche Uebungen, die Entdeckungen

w) **M. T. Cicero** L. V. Act. in Verrem. C. 181. **C. Cr. Sallustius** Bell. Catilin. C. XXIV. Bell. Jugurth. C. 87. sq. **T. Livius**. L. 9. C. 26. L. 22. C. 34. **Gesner** Thes. Lingu. et erud. Rom. *voc. Nobilis, nobilitas.* II. Theil S. 450. 451. *voc. Imagines.* S. 979. **Sam. Pitiscus**: Lex. antiqu. Rom. T. II. voc. *imagines.* S. 310. v. *nobilis.* S. 639.

deckungen der neuen Welt, die Niederlassungen der Europäer in andern Welttheilen, haben viele Geschlechter ausgerottet und vertilget, und von dem ganz alten Adel wenige übrig gelassen. Ein groser Theil der jezigen, den Schein und Wahn eines hohen Alterthums habenden Geschlechter ist erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte geadelt worden. Man findet ungemein wenige der jezo noch daurenden adeligen Familien in Urkunden des zehnten, eilften, zwölften Jahrhunderts. Nur diese können für einen alten Geschlechtsadel angesehen werden. Man kan sechzehn und mehrere Ahnen beweisen können, und doch nur einen Briefadel aus dem funfzehnten Jahrhunderte, und mithin einen Neugeadelten zum Stammvater und Urheber seiner Würde haben.

Es hat auch nicht aller heutige Adel seinen Ursprung in herrlichen Thaten, und grosen Verdiensten. Dies ist ein sehr trüglicher, aber aufblähender gemeiner Wahn. Ist der Adel ganz alt und ächt; so waren die Vorfahren in den grauen Zeiten des entfernteren Alterthums blos **Freygeborne Leute** und Güterbesizer, welche auf eigene Kosten Kriegesdienste leisteten, und sich dem Kriegsdienste widmeten; oder sie waren Gefährten der Eroberer, Genossen der Züge und Wanderungen, und Niederlassungen, welche die eingenommene Ländereyen unter sich theilten; Ist es ein in neueren Zeiten erst erworbener Adel: so sind die Bewegungsgründe seiner Ertheilung, und die Mittel seiner Erlangung nicht immer gleich ruhmvoll, und so ist diese nicht immer ein Denkmal unvergeßlicher Verdienste. In der That solte derjenige Adel der rühmlichste, vorzüglichste, herrlichste seyn, der ertheilet worden ist, um das erkenntliche Andenken einer besondern Treue und Anhänglichkeit gegen den Souverain, einer grosen und herrlichen That, einer bewiesenen ausgezeichneten Tapferkeit, eines erfochtenen Sieges, eines geretteten Vaterlandes zu verewigen, und um Dienste zu belohnen, welche dem ganzen

Staat, einer ganzen Nation Ruhm, Ehre, und immerwährende Vortheile gebracht und verschaft haben. Ein solcher Adel, wie ihn **Seyfried Schweppermann** von Kaiser Ludwig von Baiern auf dem Schlachtfelde bey Mühldorf, und wie ihn **Treffenfeld** nach der Schlacht bey Fehrbellin erhielten, ein **Froben** für das gerettete Leben seines Herrn, und seine Aufopferung seinen Nachkommen erwarb, ein solcher Adel ist in den Augen des Weisen weit rühmlicher, als der, welcher von einem alten, durch keine Thaten der Nachwelt bekannten Soldaten, oder Freygebornen auf seine Abkömmlinge vererbet worden ist. *x*) Ein Adel, einem Manne ertheilet von ausserordentlichen Talenten, der eine ungewöhnlich hohe Stuffe menschlicher Erkenntniß erreichet, der ihren Gesichtskreis erweitert, der wie der erhabenste Schriftsteller sagt, eine besonders begünstigte Seele hat, die ihn den Grosen der Welt gleich macht: z) ein solcher Adel, wie ihn **Leibnitz, Wolf, Ludewig** und andere Aufklärer und Erweiterer der Wissenschaften verdienten, hat gewiß mehr glänzendes, mehr erhabenes, als derjenige, der von unwissenden Barbaren herrühret.

Die Nation unseres Welttheiles, und die Deutsche besonders bestanden aus drey verschiedenen Ständen, den **Adeligen,** *a*) den **Freyen**, welche entweder **freygeborne**

x) **Von Olenschlager** Staatsgeschichte des vierzehnten Jahrhunderts S. 112-115. Memoires pour servir a l'histoire de la maison de Brandebourg. T. I. p. 166. **der neuesten Edition.**

z) Memoires pour servir â l'histoire de la maison de Brandebourg. T. III. p. 71. der Ausgabe in gr. 4.

a) Nach der gemeinen Schreibart schreibt man **adelich** mit einem **ch** hinten, dieß ist aber der Analogie nicht gemäß, ob es gleich üblicher ist. **Adelungs** Versuch eines grammatikalisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart: I. Th. voc. **adelig.** p. 145.

borne oder freygelassene waren, und den **Knechten** und **Sklaven** oder **Leibeigenen**. Diese drey Stände unterscheidet **Cornelius Tacitus** bey den deutschen Nationen ganz genau, und zwar ohne Unterschied, sie mögen eine aristokratische und demokratische Regierungsart gehabt, oder Fürsten gehorchet haben. *b)* Nach seiner Schilderung machte nur der Adel, und der Stand der Freygebornen den Staat aus. Die Freygelassene, welche wenig voraus vor den deutschen Leibeigenen, sondern eben dieselbe Verpflichtungen und Schuldigkeiten auf sich hatten, kamen wenig in Betrachtung, hatten auf die Nationalangelegenheiten keinen Einfluß, und gelangten zu keinen Aemtern und Würden, ausser, daß bisweilen ein Fürst einen Freygelassenen über Edle und Freygeborne erhob. Die Edle waren dem Stande, nicht blos der Würde, dem Amte, dem Range nach von den Freygebornen unterschieden. Sie machten die erste Classe der Nation aus so, wie in Polen noch jezo der höhere Adel, und die grosen, und so wie in England noch jezo die Reichsbaronen, und Lords oder Noblemans den ersten Stand des Reichs ausmachen.

Die Edlen waren die Besizer groser freyer und eigenthümlicher Ländereyen und Güter, und sie hatten den Titel und die Würde der Herzoge, Fürsten, Grafen, Herrn, und lezterer Titel war allen Edlen gemein, die keine Aemter hatten, sondern blos Eigenthümer ihrer Güter waren. Dieser Adel wurde blos durch ausnehmende Verdienste erworben, und von Vätern von grosen Verdiensten, und angesehenen Würden auf die Kinder fortgepflanzet. *c)* Sie wurden **Fürsten**, oder die vordersten, obersten, ersten der Nation genannt; aus ihnen wurden die Herzoge oder Heerführer, und die Könige selbst gewählet; *d)* die andern Freyge-

b) de situ et mor. German. Cap. XXV.

c) **Corn. Tacitus:** de Mor. Germ. C. 13.

d) **Cornel. Tacitus** de mor. Germ. C. 13. Histor. L. 4. C. 15. **Jul. Cäsar** de Bello Gall. L. 6. C. 23.

Freygeborne wurden nicht zum Adel, sondern zum Volke gerechnet, *e*) und der alte deutsche Adel bestand also blos in solchen Geschlechtern, welche Fürsten und Herrn waren, und in der Zeitfolge der hohe Adel genannt wurden.

Unter den älteren Fränkischen Königen erhielte sich noch eben dieser Unterschied der Stände, und die deutsche Nationen bestanden auch in diesem Zeitraume aus den Edlen, Freygebornen, Freygelassenen, und Sklaven. Die Edlen waren Fürsten, Grafen, Herrn. Den Freygebornen, deren Stand von ihnen völlig unterschieden war, wurde noch kein Adel zugeschrieben, sondern sie waren blos den Knechten und Freygelassenen entgegen gesezet, und als freye Bürger des Staats, als das eigentliche Volk und die Nation betrachtet. Man ersiehet solches aus unzählbaren Stellen der Allemannischen, Baierschen, Salischen, Ripuarischen, Burgundischen Geseze. *ee*) Sie besaßen entweder freye und eigenthümliche Güter, oder Lehne, **Beneficia**, und in Ansehung beyder Arten der Besizungen waren sie zu Kriegesdiensten verpflichtet. *f*) Dieser kriegersche Dienst machte das wesentliche Kennzeichen eines Freyen, oder freygebornen Menschen aus, wie **Herr Graf von Buat** solches wohl angemerket hat. Zu den Zeiten der nachherigen Könige wurden unter der Benennung des Adels, und der Edeln ebenfals allein diejenige verstanden, welche in der Folge den hohen Adel ausmachten, und in der Landessprache Edelingi, lateinisch aber allein nobiles hiessen. Nach ihnen folgte die freye Nation oder die Classe

e) Zum *Plebe*, der blos aus den *ingenuis* bestand. **Corn. Tacitus** de mor. Germ. C. XI. XII.

ee) Man findet diese Stellen insgesamt in dem Regiſter des Corporis iuris Germ. antiqui des **Peter Georgisch** voc. *ingenuus*, *liber homo*; *homo francus*. S. **Du Fresne** *h. voc.*

f) Les origines *du Comte de Buat*. T. II. L. VI. Ch. 18. §. 1.

Classe der Freygebornen, ingenui, welchen die Knechte, oder Liti, und die Freygelassene, Lazzi, Frilazi, entgegen gesezet wurden. Diese vier Stände der Nation werden in den Capitularien auf das genaueste unterschieden. g) Die Edlen waren von den Freygebornen im Stande, Range, Verhältnisse gegen den Souverän gänzlich verschieden, und diesen wurde gar kein adeliger Stand beygeleget, sondern sie machten das eigentliche Volk, oder den freyen Theil der Nation aus, der Kriegsdienste leistete, freye Güter, oder Lehen besaß, und keine Steuren entrichtete. **Herr Graf von Buat** meynet, Freyheit und Adel seyen unzertrennlich, und dieser eine Folge der ersteren gewesen; nur habe man den hohen Adel von dem niedern unterschieden. *h*) Allein alle Edele waren Freye Leute, aber diese waren nicht alle Edle, und es werden entweder die Zeiten vermenget, oder die Benennungen sehr uneigentlich genommen. Nicht alle Freye Leute waren Freygeborne, Ingenui, und nicht alle Ingenui oder Freygeborne waren Besizer freyer Güter, wovon sie vermögend waren die Kriegesdienste auf eigene Kosten zu verrichten, *i*) und worauf sie ihre Leibeigene zur Cultur der Felder und Besorgung des Ackerbaues hatten.

Ein **Ingenuus** war nur derjenige, welcher von freyen Eltern in drey Zeugungen oder Graden abstammte. Ein

g) S. **Stephan Baluzens** Capitular. reg. Franc. in den Registern des ersten und zweyten Theils: voc. *Lidus*, *ingenuus*, *Lazi*, *nobilis* etc. **Carl du Fresne du Cange** Glossar. med. et infim. Latin. voc. *nobilis* T. 4. S. 1199. *Ingenuus*. T. 3. S. 1434. *Litus*. T. 4. S. 246. *Frilazi* T. 3. S. 715.

h) Les origines, ou l'ançien gouvernement de la Françe, de la Germanie. T. I. L. III. Ch. IX. §. V. VI. S. 159-160.

i) **Graf von Buat:** Origines, ou le gouvernement ançien de la France et de la Germanie. T. I. Ch. VII. VIII. IX. Livr. 3. p. 145-149-159.

Ein Freygelassener wurde für frey, nicht aber für freygeboren, der Sohn eines Freygelassenen aber noch nicht für einen Ingenuum geachtet. *k*) Es durfte kein Freygelassener, und keiner seiner Abkömmlinge gegen einen Ingenuum ein Zeugniß ablegen, es stammte denn der Abkömmling in der dritten Zeugung von ihm ab. *l*) Diejenige Freygeborne, welche eigenthümliche Güter, oder Lehen besaßen, und davon Krieges = und Reuterdienste leisteten, hatten bereits in den ältesten Zeiten erhebliche Vorzüge vor andern blosen Freygebornen, welche unbegütert waren, oder gemeine Güter inne hatten, oder in Städten wohneten. Will man diese Vorzüge einen Adel nennen; so kan man sagen, daß solche Freygeborne Eigenthümer unabhängiger oder zu Lehen gehender Landgüter schon wirklich adelich gewesen, und einen von dem eigentlichen und hohen Adel unterschiedenen minderen und untern Adel ausgemacht haben. *m*) Aber nicht alle Freygeborne waren von dieser Art, sondern diese konnten auch blose Bauern oder Bürger seyn. Nicht alle Bauern waren Knechte und Freygelassene; es waren auch sehr viel freye Bauern Freysaßen, Freyhalter, Franc = tenanciers darunter, und es ist ein gemeiner, aber handgreiflicher Irrwahn, daß alle Freygeborne in der Folge adelich geworden, *n*) daß sie alle diesen

k) Herr von Selchow: *Exerc.* de iuribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus. N. II. *Elect. iur. Germ.* C. 1. §. 3. p. 127. sq.

l) Capitulare v. 744. T. I. Cap. XV. in Steph. Baluzen Cap. reg. Franc. Tom. I. S. 154. Schwäbisches Landrecht. Cap. LI. in des Hrn. von Senkenberg Corp. iuris Germ. publ. et priv. T. II. p. 68.

m) Von Buat: Origines. T. I. L. III. Ch. IX. S. 152. sq. Scheidt: hist. dipl. Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. §. 2. S. 3.

n) Von Selchow: Elem. iur. German. priv. §. 228. und de iur. Ingenuorum. C. 1. §. 4-10. a. a. O. S. 130. sq.

diesen Vorzug gehabt, daß sie ihn auf ihre Nachkommen vererbet haben. Nur diejenige der Freygebornen sind adelich geworden, welche Landgüter besaßen, sich dem Kriegesdienst ganz widmeten, solchen auf ihre Kosten leisteten, dahingegen diejenigen derselben, welche keine Güter hatten, oder nur Bauergüter ohne Knechte besaßen, sich bloß auf den Ackerbau legten, oder sich in den Städten und Burgen niederliessen, darinn Handlung, Handwerker, Künste, bürgerliche Nahrung und Gewerbe trieben, sich aber des Kriegesdienstes entäusserten, und dazu unvermögend waren, jener Geschlechtsvorzüge untheilhaftig, und in dem blosen Zustande **freyer**, aber **gemeiner** Leute blieben.

Unser heutiger niederer Adel muß also zwar von den Freygebornen, aber nur denjenigen abgeleitet werden, welche solche Güter eigenthümlich, oder Lehensweise besaßen, worauf ihre Knechte den Ackerbau trieben, und deren Einkünfte hinlänglich waren, die Kriegesdienste, denen sie sich widmeten, auf eigene Kosten zu verrichten. Solche Begüterte, dem Kriegesdienst allezeit gewidmete fiengen allgemälig an, einen von den gemeinen, besonders den städtischen Gewerben sich ergebenden Freygebornen abgesonderten, und unterschiedenen Stand auszumachen, sich über jene zu erheben, sich in den Heirathen von ihnen abzusondern, sich in die Pfründen der Domstifter ausschließlich einzudringen, und vor jenen erbliche Vorrechte und Vorzüge zu erlangen. o)

Diese Freygeborne, ob sie gleich in der That bereits in mittleren Zeiten einen wirklichen Geschlechtsadel hatten,

o) **Von Selchow**: Elem. iur. Germ. §. 234. sq. Struben von dem Ursprung und den Vorrechten des deutschen niedern Adels. III. Th. der **Nebenstunden**. Nr. 21. Scheid: hist. dipl. Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. 4. 1754.

ten, wurden dennoch nicht Edle oder Edelleute, wenigstens selten, und nur in minderer Bedeutung genannt. **Edel, Edelleute, Edelmänner** hiesen in beyden Sprachen nur die **Herrn des hohen Adels**. So wird in einer Urkunde der Herzoge Erich und Albrecht von Sachsen **Heinrich Herr zu Homburg** ein **Edelmann** genannt. *p*) In einem Kaufbriefe des Johanniterordens-Meister und Ordens von 1359. wird **Siegfried Herr von Homburg** ein **Edel** oder **Edler Mann** genannt. *q*) In einer Urkunde des Erzbischofs Burchard von Magdeburg von 1316. unterschreibet sich **Hermann** *nobilis de Barby*, die übrigen Zeugen vom Ritterstande nennen sich nur schlechtweg. *r*) In einer andern von Markgraf Waldemar von Brandenburg von 1316. sind als Zeugen unterschrieben die nobiles viri Guntherus de Keverenburg, Hinricus de Luchowe Comites, die Zeugen von der Ritterschaft aber heisen milites nostri. *ſ*) In einer Urkunde des Markgraf Otto des zweyten von Brandenburg von 1196. werden die unterzeichnete Zeugen in Nobiles, Liberos, und Ministeriales eingetheilet. *t*) In einer Urkunde Markgrafen Ludwigs des Römers von Brandenburg v. 1352. werden erst die viri nobiles Heinrich, und Günther Grafen von Schwarzburg, sodenn strenui viri — Friederich von Lechen, Hasso von Wedel, Hermann von Wulkow, Peter von Bredow, Milites als Zeugen aufgeführet. *u*) Eben so werden in einem Stiftungsbrief oder Verzeichniß des Klosters Petershausen vom Jahr 1111. die

p) Origines Guelf. Tom. IV. Opusc. V. Dipl. 37. p. 503. Dipl. 38. 40. p. 505.

q) Origines Guelf. Tom. IV. Opusc. V. Dipl. 39. p. 504.

r) Gerken: Codex dipl. Brandenb. T. I. p. 57.

ſ) Gerken: Cod. dipl. Brand. T. I. n. 26. p. 59.

t) Gerken: T. 3. n. 10. p. 61.

u) Gerken Cod. dipl. Brand. T. V. n. 68. p. 95.

die nobiles, und liberi, die als Zeugen bey den Schenkungen zugegen waren, unterschieden, und unter den nobilibus ein Graf von Mümpelgard ꝛc. aufgeführet. *w*) In einer Urkunde von 1275. werden die Herzoge illustres, die Grafen und Herrn aber nobiles genannt; *x*) und in einer v. 1279. ein Markgraf von Hochberg mit diesem Namen bezeichnet. z) Heinrich Graf von Hochberg wird in einer Urkunde von 1289. ein **edeler Herr** genannt. *a*) Die Herrn des hohen Adels schrieben und nannten sich öfters selbst **Edle, Edle Herrn**; *b*) bekamen auch den Namen **Edler Mannen, edler Leute**, *c*) **edler Junker**, welche Benennung sie sich gemeiniglich selbst beylegten. *d*)

Der niedere Adel, oder die Ritter aber wurden nur *strenui viri*, **Mannen, Mannschaft**, *milites*, *famuli*, **edle Knechte, Ritter** in den Urkunden der mittleren Zeiten, gegen das Ende dieser Periode aber doch auch bisweilen nobiles, Edle genannt. Beweise sind davon nicht erforderlich. Jede Urkundensammlung gewähret deren eine unzählige Menge. Nur von der lezteren Benennung und zwar vor dem vierzehnten Jahrhundert sind die Beyspiele selten, und es ist daher nothwendig, daß ich aus Geschichtschreibern und Urkunden einige derselben anführe. Regino,

w) **Schöpflin**: Hist. Zaring. Badens. Tom. V. *Cod. dipl* p. 40.

x) **Schöpflin** Cod. dipl. hist. Bad. T. V. p. 261.

z) **Schöpflin** c. l. n. 164. p. 273.

a) **Schöpflin** a. a. O. n. 178. p. 290.

b) S. die Urkunden in **Scheidts** dipl. Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. §. 4. not. n. S. 13. sq. und in der *Mantiss. docum.* n. XVI. XVII. p. 284. sq.

c) **Scheidt**. a. a. O. §. 4. p. 14. 15. und Origin. Guelf. T. 4. **Vorrede**. S. 49.

d) **Scheidt** a. a. O. p. 16. und Mantiss. dipl. n. XVII. p. 287.

no, ein Mönch von **Prünn**, erzählet in seinen **Jahrbüchern** von den Begebenheiten des neunten und zehnten Jahrhunderts, es sey in einem Treffen eine *innumera multitudo nobilium* umgekommen. *e*) Er redet von einem Gefechte der Reuterey, und man kan unter der unzähligen Menge der erschlagenen adelichen Männer weder lauter Herrn vom hohen Adel, noch blos gemeine Leute, die damals nicht zu Pferde dieneten, sondern muß nothwendig Freygeborne Ritter und edle Knechte verstehen. Von einer Niederlage der Aquitanier, die ihnen von den Normännern beygebracht worden, meldet **Andreas Presbyter** in seiner kurzen Chronik, *f*) es sey eine sehr grose Menge des Aquitanischen Adels erschlagen, und der Aquitanische Adel so aufgerieben und zerstreuet worden, daß die Normänner seine Güter in Besiz genommen haben. Dieß lässet sich ebenfals nicht blos vom hohen Adel erklären, der nicht so häufig seyn konnte. In der **Legende** des **heiligen Bonifacius** *g*) heisset es: „niemand solle gerüstet und geharnischt reiten, als wer durch die Geburt dazu berechtiget, wer rittermäßig geboren ist, die Grosen, und die geharnischte Edle, nobiles galeati; das waren aber nicht nur die Fürsten und Herrn, sondern auch die Ritter und aus ritterlichen Geschlechtern entsprossene.

Kaiser Carl der dicke gibt im Jahr 887. dem Abt zu Corvey die Freyheit, allezeit dreißig Edelleute in seinem Gefolge, und in seiner Begleitung zu haben, und befreyet diese dreisig Edelleute seines Gefolges von andern Zügen und Reisen. *h*)

In

e) **Jo. Pistorius**: illustr. script. rer. Germ. T. I. n. 1. S. 67.

f) **Jo. Burkh. Menken**: Script. rer. Germ. T. I. S. 96.

g) in **Jo. Burkh. Menkens** Script. rer. Germ. T. I. n. 13. S. 847.

h) **Edm. Martene**: Collect. veter. script. T. I. S. 223.

In einer Fuldischen Urkunde von 1035. wird Rutger ein Ritter ein vir nobili ex genere progenitus, liberi iuris et arbitrii genannt. *i*) Berth. von Bruslohen wird in einer andern Urkunde v. 1128. nobilis ecclesiae Fuldensis ministerialis genannt. *k*) In einer Urkunde v. 1121. wird einem Christian von Goltbach der Titel eines viri nobilis beygeleget. *l*) In einer Urkunde Otto des zweyten, Markgrafen zu Brandenburg von 1196. werden zwar nobiles, liberi, und ministeriales unterschieden, unter den nobilibus aber doch Personen des niedern Adels mitgenannt. *m*) In einer Urkunde von 1109. werden ebenfals einige von der heutigen schwäbischen Ritterschaft nobiles viri genannt; *n*) desgleichen in einer andern von 1112. *o*) und in einer Uebereignung der Vogtey in der Stadt Ried oder dem Flecken Ried, welche im Jahr an das Kloster St. Blasii im Schwarzwald von **Ulrich von Gutenburg** im Jahr 1262. geschehen, wird dieser *nobilis vir*, und zugleich *miles* benannt, *p*) und ich stelle dahin, ob dieser miles oder Ritter von Gutenburg nicht von dem niederen Adel gewesen, wie ich denn auch nicht glaube, daß alle diejenige, welche unter einer Urkunde Kaiser Rudolphs I. wodurch er der Gemeine Breisach das Stadtrecht ertheilet, benennt,

 und

i) Jo. Fried. Schannat Tradition. Fuldens. T. I. n. 602. S. 249.

k) a. a. O. n. 626. S. 262.

l) Schannat Vindem. litt. Coll. I. n. 14. S. 115.

m) Gerken: Cod. Brand. dipl. T. II. n. X. S. 64.

n) Schöpflin Hist. Bad. T. V. Codic. dipl. n. XVII. S. 37.

o) Schöpflin. n. 22. S. 44. auch n. 23. p. 47. wo einige von der Ritterschaft nobiles viri genannt werden; desgleichen n. XXIV. p. 49. n. XXXI. p. 66.

p) Schöpflin Cod. dipl. Tom. V. hist. Zaringo Bad. n. 141. p. 240. Ich weis wohl, daß es Grafen von Budenburg gegeben ꝛc.

und viri nobiles betitelt worden, nicht guten theils vom gemeinen Adel gewesen. *q*) Ich muß aber bekennen, daß vor dem vierzehnten, ja funfzehnten Jahrhundert sehr selten der Titel und die Benennung eines Edlen, oder Edelmannes einem von der Ritterschaft beygeleget, sondern allein und beständig den Grafen, und Herrn, deren damals noch viel waren, gegeben worden. Es werden in den Urkunden immer die Edlen, die Freyen und Ritter, die Dienstleute unterschieden, und nach dieser Eintheilung auch die Zeugen aufgeführet.

Der gemeine Adel oder die von den rittermäsigen Geschlechtern wurden um diese Zeit öfters mediocres, oder mediocriter nobiles, nobiles minores, nobiles inferioris ordinis genannt. *r*) Vornehmlich aber führte der niedere Adel in den mittleren Zeiten bis in das funfzehnte Jahrhundert seine Benennungen und Titel von seiner kriegerschen Verhältniß und Würde. Er bezeichnete aber dadurch keinen Stand, keine Geschlechtswürde. Diese Benennungen waren: *Miles*, **Ritter**, *famulus*, *armiger*, **Knappe, Schildträger, edler Knecht, Schildknecht.** Diese Titel und Kriegesnamen aber hatten gar keinen Bezug auf Stand und Geschlecht, waren auch dem hohen und niedern Adel gemein, indem einer wie der andere seinen Ruhm, und seine Beschäftigung allein im Kriege suchte. Der Kriegesstand hatte zwey Stufen, den **Stand der Ritter**, und den Stand der **Knappen, Schildträger**, und **Knechte.** Mit lezterem fiengen junge Leute den Kriegsdienst an, hielten darinn viele Probejahre aus, und führten, so lange sie darinn beharrten, den

q) Schöpflin Cod. dipl. n. 154. T. V. hist. Zar. Bad. p. 261.

r) Stellen aus Geschichtschreibern mittlerer Zeiten hat der sel. Strube gesammelt in seiner Abh. **von dem Urspr. des niedern deutschen Adels.** T. 3. der Nebenstunden. n. 21. §. 3. S. 400. sq.

den Namen der Knappen und Knechte, denen die Beywörter der frommen, tüchtigen, tapferen Knappen und Knechte zur Ehre beygefüget wurden. *s*) Es deuten diese Benennungen also keine Dienstmannschaft, sondern lediglich die untere Stufe des Kriegesdiensts des Adels an, und ein jeder vom hohen und niederen Adel behielt im Kriegesdienste diesen Namen so lange, bis er zum Ritter gemacht und geschlagen wurde. Unzählbare, und alle Urkunden beweisen dieses, die wir aus dem mittleren Zeitalter übrig haben. *t*) Daher kömmt es, daß aus eben demselben Geschlechte einer Ritter miles, der andere aber famulus, Knappe, Knecht, der Vater miles, der Sohn famulus heißet, *u*) wovon aus Urkunden tausend Beyspiele angeführet werden können. Selbst Prinzen hiessen, ehe sie Ritter wurden, Schildträger oder Knappen. So war G. Wilhelm von Holland, als er zum römischen Könige gewählet wurde, noch armiger, und eilete, daß er vor seiner Krönung noch zum milite, Ritter geschlagen wurde. *x*) Alle Edle und edle Herren, die sich dem Krieg widmeten, wurden Anfangs Knappen und Schildträger. So werden in einer Urkunde von 1303. Bodo von Homburg famulus, in einer andern Adolph von Holte ebenfals famulus, in mehreren Edle Herrn von Pleßen eben so genannt. *w*) Ein solcher edler Knecht und Knappe blieb es

B 5 nicht

s) Haltaus im Glossar. med. a. Germ. Col. 1105. 1620. 1621. Du Cange Gloss. T. I. Col. 707. sq. T. 3. C. 335. Scheidt §. 8.

t) Scheidt: Nachricht vom Adel. §. 7. S. 13.

u) S. die Urkunden bey Scheidt. §. 7. n. u. S. 35-50.

x) Jo. v. Beka im Chron. Ultrai. Tom. V. der analect. vet. aevi. von Ant. Matthäus. S. 77. Scheidt Nachr. vom Adel §. 8. S. 53. §. 13.

w) Scheidt hist. diplom. Nachricht. vom hohen und niederen deutschen Adel. §. 9. S. 55-61. sq.

nicht immer, daher man öfters in Urkunden findet, daß sich ein solcher adhuc servum und famulum, zur Zeit Knappe nennet, und der, welcher in einer älteren Urkunde noch als famulus aufgeführet wird, in einer späteren als miles, und Ritter erscheinet. Herr **Scheidt** führet davon verschiedene Beyspiele an, und sie kommen in Urkundensammlungen häufig vor. z) So nennen sich die unter einer Urkunde der Grafen von Beichlingen und von Lore oder Lohra vom Jahr 1200. die nach den Rittern als Zeugen unterzeichnete Heinrich von Talheim, Hartmod von Nere, Conrad von Solstede, Friederich von Mustenberg, Friederich von Gelingen, servus adhuc, der Zeit noch Knappen, *a*) und so unterschreibet sich Ludwig de Hemmelouben in einer Urkunde von A. 1275. als servum, der sich in einer nachherigen vom Jahr 1280. militem nennet. *b*)

Die Ritter waren über die Knechte und Knappen weit erhaben. Sie haben in den Unterschriften der Urkunden vor diesen den Rang, wenn diese auch gleich von hohem Adel waren. Exempel davon finden sich häufig. *c*) Die Ritter bekamen den Titel: milites honesti, strenui, viri strenui, veste, strenge Ritter; bisweilen auch fromme Ritter, dahingegen die Knechte nur tüchtige, und fromme Knappen und Knechte hießen. *d*) Doch sind auch öfters die edlen Knechte veste und gestrenge genannt worden. *e*) Ein

z) Diplomat. historische Nachricht vom Adel §. 9. p. 62. 63. n. X.
a) Originum Guelf. Tom. IV Opusc. V. n. 1. p. 537.
b) Origin. Guelf. T. IV. Op. V. n. 4. 5. p. 538. 539.
c) Z. E. in des Freyherrn von **Gudenus** Cod. dipl. T. III. n. XVIII. p. 687. n. XXIII. p. 691. n. XXV. p. 693. n. 28. p. 708. in **Schöpflins** Cod. dipl. hist. Bad. T. V. n. 144. p. 244.
d) Z. E. bey dem **Freyh. von Gudenus** Tom. II. n. 236. p. 1181. der veste strenge Herr Daniel von Langenau Ritter.
e) **Freyh. von Gudenus**: Cod. dipl. T. II. p. 327. edle veste Knechte von Wasen. **Scheidt** a. a. O. §. 10. p. 66. 67.

Ein Ritter wurde nicht gebohren, sondern nach abgelegten Proben einer vorzüglichen Tapferkeit, Kriegeserfahrenheit, und hinlänglicher Bewährung seines Heldenmuths in langwierigen Kriegesdiensten mit vielen Feyerlichkeiten ernannt und geschlagen. *f*) Ein so gemachter Ritter wurde eigentlich in dem mittleren Zeitalter miles genannt. Es bezeichnete dieser Ausdruck aber auch einen jeden zu Pferde dienenden vom niedern Adel, und jeden zu Reuterdiensten verpflichteten Lehenmann. Ein militärisches Geschlecht, oder eine rittermäsige, ritterbürtige Familie bedeutete ein Geschlecht des niedern Adels, und wurde einem edlen Geschlechte des hohen Adels entgegen gesezet. Der Begrif eines Ritters wurde von dem sechzehnten Jahrhundert allezeit durch das Wort miles ausgedrückt, und erst in diesem kam das Wort eques auf, *g*) wovon in den Urkunden voriger Zeiten wenige, oder gar keine Beyspiele vorkommen.

Ein Theil des niedern Adels verpflichtete sich dem hohen Adel, und besonders aus Andächteley den Kirchen und Stiftern auf eine genauere, und einer erblichen Knechtschaft sich näherende Art zu Hof- und Hausdiensten für sich und die Abkömmlinge. Sie hiesen **Ministerialen** oder **Dienstmänner, Dienstleute,** auch in einer von der obigen verschiedenen Bedeutung **edle Knechte.** *h*) Nicht aller Adel, nicht der niedrige Adel allein, nicht alle Glieder und Aeste eines Geschlechts sezten sich in diesen knechtischen und sklavischen Zustand. Diejenige, welche außer dieser

f) Carl du Fresne du Cange Gloss. med. et inf. latin. T. 4. V. miles. S. 731-747. D. P. Carpentier Gloss. nov. ad script. med. aevi. T. II. V. miles. S. 1260. sq.

g) Scheidt a. a. O. §. XI. S. 71. sq.

h) S. die sämmtliche Schriften: von den Ministerialen in Herrn von Selchow Elem. iuris germ. priv. §. 265. der neuesten Ausgabe.

dieser strengen Hofverpflichtung blieben, hießen liberi, liberi homines, nicht in Ansehung der Geburt, in Absicht der sie ohnedies ingenui, freygebohren waren, sondern weil sie sich nicht einer solchen Hofknechtschaft unterworfen hatten. In den Urkunden der mittleren Zeiten werden diese dienstfreye Edelleute, wenn sie auch gleich nicht Ritter waren, den Ministerialen vorgesezet, und von ihnen abgesondert. *i*)

Auch Personen des hohen Adels wurden nicht allein des Reichs, sondern auch Dienstleute der Fürsten und Stifter. *k*) In einer Urkunde v. 1124. ist ein Rheingraf Embrico unterschrieben; *l*) In einer andern von 1130. ein Embrich von Geisenheim *m*) und ein Graf vom Rheingowe *n*) wieder A. 1140. ein Rheingraf als Ministerialen der Kirche zu Mainz. Diese Ministerialen aus der Classe des hohen Adels wurden ministeriales nobiles genannt. *o*)

Man wurde ein Dienstmann durch einen Vertrag, und eine freywillige Uebergebung, und der Bewegungsgrund und der Endzweck derselben bestande darinn, daß man Unterhalt finden, die mit der Dienstmannschaft verbundene Beneficien genießen, des Schuzes mächtiger Fürsten und Stifter, des göttlichen Friedens der Kirchen theilhaftig

i) Freyherrn von Gudenus Cod. diplom. T. I. n. XXVI. S. 63. n. XXVII. S. 65. n. XXVIII. S. 67. n. XXVIII. S. 66. 67. S. 75. 83. etc.

k) Graf von Buat in den Origines: Tom. I. Liv. IV. Ch. IX. §. V. p. 261. Scheidt vom hohen und niedern Adel §. 20. S. 166 - 170.

l) In des Hrn. von Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 65.

m) Von Gudenus. T. I. p. 75.

n) Von Gudenus. T. I. p. 83. 127. 143.

o) Riccius: Entwurf von dem Landsäßigen Adel ꝛc. I. Th. VI. Cap. §. 14. S. 71.

haftig werden, und sich seines ewigen Heils versichern wolte, indem die Andächteley und der Aberglaube den größten Antheil an dergleichen Uebergebungen hatte. *p*) Die Abkömmlinge der Dienstleute verfielen in eben dieselbe Verpflichtung und Ministerialität, worinn die Eltern standen. Der Zustand der Mutter entschied den Zustand der Kinder. War sie eine Ministerialin, der Vater aber ein freyer Mann: so gehörten die Kinder dem Herrn der Mutter mit Dienstpflicht zu. War der Vater ein Dienstmann, die Mutter aber frey: so fielen die Kinder in die herrliche Gewalt dessen, dem der Vater mit Dienstmannschaft verwandt war. Waren die Eltern verschiedenen Herrn, der Vater diesem, die Mutter aber jenem Herrn mit Dienstpflicht zugethan: so gehörten der Regel nach die Kinder dem Herrn der Mutter zu. *q*)

War der Vater Dienstmann, die Mutter aber eine Freyin: so geriethen die Kinder in die Gewalt des Herrn, dem der Vater verpflichtet war. So entschied Kaiser Otho der IVte nach dem Gutachten der Fürsten im Jahr 1280. diesen von dem Bischof von Trient ihm vorgetragenen Fall. *r*) War der Vater ein freyer Edelmann, oder einem andern Herrn mit Dienstmannschaft verhaftet: so folgten die Kinder der Condition der Mutter, und gelangten zu dem Hofamte und Hoflehen der Mutter, wie solches in einer alten Urkunde und Nachricht Conrads Grafen von Luxenburg, Schirmsherrn und Vogten des Stifts St. Maximin v. J. 1135. in Ansehung der Ministerialien dieses Stifts bestimmt. *ſ*) Die Ministerialen mußten sich öfters

p) Riccius: Entwurf vom Adel. P. I. C. VII.

q) Herr Geh. Justizrath Böhmer: Abh. de femina ministeriali. §. III. IV. V. in *Obſ. iur. feud.* n. V. S. 132. ſq.

r) Originum Guelf. T. III. Probat. L. VII. n. 295. S. 789.

ſ) Herr Weihbischof von Hontheim: Hist. Trevir. diplom. T. I. n. 353. S. 528.

öfters verbinden, keine andern und fremde Ministerialinn, sondern eine ihrem Herrn dienstbare Frau zu heirathen, widrigenfals aber für die mit einer fremden Ministerialinn erzeugte Kinder ihr Hofamt und Hoflehen nicht zu verlangen. *t*) Sie mußten Frauen *de eadem familia* heirathen, wenn die Kinder ihre Hofbedienung und Beneficien erhalten solten. Nicht selten vertrugen sich auch die beyderseitige Herrn dahin, daß sie die Kinder ihrer zusammen heirathenden Dienstleute unter sich gleich theilen wolten. *u*) Der Zustand der Ministerialen war sehr verschieden, und hienge von den besondern Verabredungen und Bedingungen der Verpflichtung und Uebergebung ab. In einer Art von Leibeigenschaft waren sie insgesammt. Zwischen den Ministerialen des Reichs und der Fürsten war kein Unterschied, und jene hatten vor diesen keinen Vorzug. So unterschrieben sich in einer Urkunde vom J. 1158. zuerst die Ministerialen des Erzstifts Trier, sodenn die Ministerialen des Reichs, und endlich die von Worms. *x*) Sie wurden mit einander vertauscht, und ein Reichsdienstmann wurde ein Dienstmann eines Fürsten. *y*) König Heinrich VII. vertauschet an Erzbischof Dietrich 2. zu Trier einen Ministerialen des Reichs, gegen einen Trierschen Dienstmann im Jahr 1230. *z*) Kaiser Friederich der zweyte äussert sich in der Urkunde der Errichtung des Herzogthums Braunschweig

t) Beyspiele siehe in des **Hrn. von Gudenus** Cod. dipl. n. 149. p. 394. n. 436. p. 917.

u) **Böhmer**: de femina ministeriali. §. V. *Obs. iur. feud.* p. 39. sq. **Riccius**: vom Lands. Adel. P. I. C. XI. §. 3. 4. p. 126.

x) in **Herrn von Hontheim**: Hist. Trevir. dipl. T. I. n. 400. S. 586.

y) **Scheidt**: Nachr. vom Adel. §. 20. S. 160.

z) in des **Freyhrn. von Gudenus** Codic. dipl. T. II. p. 536. **Von Hontheim** Hist. Trevir. diplom. T. I. n. 470. S. 706.

schweig von 1235: „es solten die herzogliche Dienstmänner gleiche Gerechtsame mit den Reichsdienstleuten haben, und mit diesen auf gleichen Fuß behandelt werden. *a*) König Lotharius erkläret in einem dem Stifte Wildeshusen ertheilten Freyheitsbriefe v. 1135. *b*) es solten des Stifts Dienstleute den Dienstmännern des Reichs und Herzog Heinrichs gleich geachtet werden.

Die engere Dienstverpflichtung und das Eigenthum worinn die Dienstleute standen, that weder ihrer freyen Geburt, noch ihrem Eigenthumsrechte und ihrer Verfügung über ihre Güter, die sie für sich besaßen, Abbruch. Sie konnten gemeiniglich mit ihrem Eigenthum nach Belieben schalten, es verschenken, zu Lehen auftragen, wie wir davon unzählige Beyspiele in den gesammelten Schenkungen und Stiftungen an die Kirchen finden. *c*) Die Einwilligung des Dienstherrn war dazu nach besondern Verfassungen mehr oder weniger nöthig, und es finden sich Exempel, daß sie erbeten, und ertheilet worden. *d*)

Die Ministerialen wurden ihrer beständigen Dienstverpflichtung wegen das **Hofgesinde** genannt, und dieses heiset die so gewöhnliche Redensart des mittleren Zeitalters: *esse de familia*. In einer Urkunde von 1127. werden die Ministerialen des Erzstifts Mainz verpflichtet, Frauen de familia eiusdem ecclesiae zu nehmen. *e*) In einer andern

a) Origin. Guelf. T. 4. L. 8. §. 39. S. 53.

b) Origin. Guelf. T. II. L. VI. n. 69. S. 521.

c) **Von Hontheim** hist. Trev. dipl. Tom. I. n. 475. p. 709. wo der Dienstmann von Sinzig sein Allodium dem Erztstifte Trier zu Lehen aufträget. **Freyhr. von Gudenus** Cod. dipl. Tom. I. p. 125. 209. 468. 503. und andere unzählbare Exempel, daß Ministerialen ihre Besizungen an Kirchen und Klöster übertrugen.

d) Origin. Guelf. Tom. 4. Prob. L. 8 .n. VII. p. 102. n. VIII. p. 103.

e) **Von Gudenus**: Cod. dipl. T. I. p. 394.

dern wird ein Dienstmann homo de familia nostra, oder nostrae ecclesiae genannt. *f*) Unter dem Edict Kaiser Friederichs I. wegen Ergänzung der Cölnischen erzbischöflichen Tafelgüter v. J. 1153. sind Ministerialen unterzeichnet, welche sich de familia S. Petri nennen. *g*)

Das eigentlichste Merkmal ihrer obzwar nicht erniedrigenden Eigenbehörigkeit ist wohl das Haupt- und Sterbefallrecht, welches die Herrn bey ihrem Absterben ausübten, oder die Churmede, Kurmede, und Baulebung, die von der Verlassenschaft der Dienstleute dem Herrn gebührte; *h*) wiewohl solches nicht in der Allgemeinheit ausgemacht und hergebracht, sondern nur hier und da eingeführet war.

Da der Herr ein Eigenthumsrecht über die Dienstmänner hatte: so wurden sie auch als Zugehörungen der Länder und Domainen angesehen, wozu sie gewidmet waren; der freye Adel einer Provinz wurde aber auch so geachtet. *i*)

Die Dienstleute wurden als Zugehörungen der Länder, Domainen, Burgen, Schlösser mit denselben, aber auch allein und einzeln veräussert, verschenkt, vertauschet, verkaufet; *k*) dieses geschahe aber auch in Ansehung der Lehenleute und anderer freyen von Adel, die mit den Domainen,

f) Von Gudenus: Cod. dipl. Tom. I. p. 399.

g) Origines Guelf. T. 3. Libr. VII. Prob. p. 433. Nr. VIII. Scheidt vom hohen und niedern Adel. §. 5. p. 26. §. 20. p. 168.

h) Von Gudenus Cod. dipl. Tom. I. p. 99. Riccius: vom Lands. Adel. P. I. C. 16.

i) Bey dem Edmund Martene Tom. I. Thesaur. Anecdot. S. 796. kömmt der Ausdruck vor: *Virorum nobilium et ministerialium ad Comitatum Hainoensem pertinentium.*

k) Beyspiele davon finden sich unzählige, besonders in Jo. Nik. von Hontheim hist. Trevir. dipl. T. I. n. 470. p. 706.

mainen, von welchen sie lehenrührig, und worinn sie gesessen waren, veräussert wurden. Uebrigens aber war der Zustand der Dienstleute nichts weniger als geringschäzig, verächtlich oder erniedrigend, sondern sie blieben dem, ausser Dienstpflicht lebenden freyen Adel an Würde gleich; kein Ritter weigerte ihnen einen Kampf; sie stunden bey ihren Herrn in grosem Ansehen, hatten einen entscheidenden Einfluß auf alle Angelegenheiten und Geschäfte der Regierung, waren die erste und vertrauteste Rathgeber der Fürsten; *l*) Mit ihrer Einwilligung wurden alle öffentliche Verträge, Bündnisse, und Veräusserungen geschlossen, Lehen vergeben; *m*) Stiftungen gemacht *n*) Vergleiche eingegangen. *o*) Sie unterzeichneten die Verträge ihrer Herrn, bestätigten solche mit ihren Eiden, leisteten für deren Beobachtung und Erfüllung die Gewähr, und Bürgschaft; *p*) Sie hatten auf die Wahlen der Bischöfe und Prälaten einen überwiegenden Einfluß, und gaben ihnen durch ihren Beyfall und ihre Einwilligung die Bekräftigung

p. 706. Von Gudenus: Cod. dipl. T. I. n. 320. p. 714. Reichsständische Archivalurkunden in der reichsritterschaftlichen Sache. I. Th.

l) Des sel Vicekanzler Strubens Nebenstunden. 4. Th. 28. Abh. von den adelichen Dienstleuten. S. 555. sq. Scheidt: vom hohen und niedern Adel. §. 20. sq. S. 172.

m) von Hontheim Hist. Trevir. dipl. Tom. I. N. 401. S. 587. Von Gudenus Cod. dipl. Tom. I. S. 225.

n) von Gudenus: Cod. dipl. T. I. p. 60. Strube: a. a. O. §. 14. S. 404. sq.

o) Von Hontheim: Hist. Trevir. dipl. Tom. I. N. 434. S. 621.

p) Herrn G. R. von Steck: Abh. von den Geiseln in den Verträgen mittlerer Zeiten, und vom Ursprunge der Garantien 2c. in den Versuchen 2c. Progr. *de Plegiis et feudis plegii.* 4. 1758. Riccius: vom Landsäßigen Adel. P. I. C. 20, 21. 22.

tigung und Rechtsbeständigkeit; sie widersezten sich denselben, wenn sie ohne ihre Beystimmung geschahen. *q*)

Die Ritterschaft, und die Dienstmannschaft hat schon im funfzehnten Jahrhundert, so wie sie bis dahin bestanden, aufgehöret, und ihre Endschaft ist vornehmlich der veränderten Art Kriege zu führen, der Einführung stehender Kriegesheere, und der neueren Einrichtung der Höfe zuzuschreiben. Indessen sind von jenen Begüterten, dem Kriegesdienst gewidmeten, Freygebornen, von den Rittern und Knappen der mittleren Zeiten, von den Dienstleuten unsere adeliche Geschlechter übrig geblieben.

Die Ritter, edle Knechte, und Dienstmänner fiengen schon im dreyzehnten Jahrhunderte an, den Namen der Edlen zu führen, und zu bekommen. So wird in einer Urkunde des Erzbischofs Burchard von Magdeburg der Dienstmann und Schenke Heinrich von Apolde schon A. 1299. vir nobilis genannt. *r*) Im vierzehnten Jahrhunderte und den folgenden Zeiten begonnten schon die kaiserliche und Fürstliche Kanzleien dem niederen Adel diesen Titel zu geben. Selbst der Eingang der **güldenen Bulle**, und verschiedene Stellen derselben zeigen klar, daß dem niederen Adel schon damals der Titel der Edlen beygeleget worden, indem unter den nobilibus, die nach den militibus genannt werden, sonst kein anderer Stand verstanden werden kan.

Der

q) **Scheidt**: vom hohen und niedern Adel. §. 20. S. 172. sq. **Strube**: von den adelichen Dienstmännern §. 17. Nebenstunden. n. 29. p. 419. sq.

r) **Von Gudenus**: Cod. dipl. T. I. S. 915. Anderer Beyspiele zu geschweigen, welche sich in **Herrn von Hontheim** Hist. Trev. dipl. T. I. n. 482. p. 718. nr. 553. p. 808. n. 556. p. 811. n. 522. p. 827. und andern Urkundensammlungen finden. **Riccius**: vom Landſ. Adel. P. I. C. 39. §. 6. S. 246. sq.

Der ausnehmend zahlreiche deutsche Adel hatte sich durch die Kreuzzüge und viele andere Ursachen, so wie es auch in andern Europäischen Reichen sich ereignet, ungemein vermindert, und es waren unzählig viele Geschlechter ausgegangen und erloschen. Die Souveränen der Europäischen Reiche fiengen daher im dreyzehnten Jahrhunderte an, den Adel an freygeborne verdiente Leute, welche sich im Krieg, oder in bürgerlichen Aemtern hervorgethan, zu ertheilen, und sie in den Stand des niedern Adels zu erheben. *s*) **Carpentier** findet die erste Adelung in Frankreich in den Jahren 1285. 1290. In England findet sich die erste im Jahr 1361 bey **Thomas Rymern**, wiewohl sie eigentlich an keinen Engländer geschehen, auch schon ältere Beyspiele vorhergegangen seyn mögen. *t*) In Deutschland scheinet **Carl der vierte** die Ertheilung des Adels eingeführet zu haben, wenigstens finden sich vor seiner Zeit keine Exempel eigentlicher und förmlicher Adelungen. *u*) Man nennet diesen ertheilten Adel den diplomatischen, oder Briefadel, und unterscheidet ihn von dem alten, anererbten, altväterlichen Adel, Noblesse de race, noblesse d'Extraction, ꝛc. *w*) Eigentlich kan nur derjenige Adel alt und ächt heissen, welcher von jenen Freygebornen und Rittern und edlen Knechten der ältern und mittleren Zeiten herrühret, und auf deren Abkömmlinge vererbet und fortgepflanzet worden ist. Man lässet aber auch denjenigen

s) **Carpentier**: Nov. Gloss. med. et inf. Lat. ad scr. med. aet. Tomo III. voc. *Nobilitatio*. Col. 29. sq

t) **Thomas Rymers**: Foed. Conv. et. acta publ. Reg. angl. Tom. III. P. I. p. 50.

u) Ich pflichte hierinn der Meynung des verdienstvollen Herrn Hofraths **von Selchow** in seinen vortreflichen Elem. iuris Germ. priv. §. 243. S. 331. sq. der **neueren Ausgabe** bey.

w) Encyclopédie. Tom. XXX. voc. *Noblesse ancienne*. p. 403. der **Yverdunschen Ausgabe**.

jenigen Adel schon für alt gelten, welcher seit undenklichen Jahren von einem Geschlechte geführet worden ist, oder dessen Ursprung und Ertheilung nicht mehr bekannt ist. *x*) In Frankreich ist hinlänglich, wenn eine Familie seit hundert Jahren im Besize des Adels gewesen ist. In Deutschland aber kömmt es, wenn von der Theilnehmung an den wirklichen Vorrechten des alten Adels die Frage ist, auf die erweisliche Zahl der Ahnen an. Hat man diese: so wird man derselben nicht nur ohne Widerrede theilhaftig, sondern man wird auch dem ältesten Adel gleich geachtet, ob gleich der Stammvater erst vor hundert oder anderthalb hundert Jahren aus dem Staube gezogen worden ist.

Der Geschlechtsadel kan nur von dem Souveräne des Staats ertheilet werden. In Frankreich ertheilet ihn der König, indem er Lettres d'anoblissement, oder auch de Chevalerie ausfertigen, und solche behörig einregistriren läßt. Leztere führen die Adelung mit sich. *y*)

Die Könige von Großbritannien geben den hohen und niedern Adel, und es ist dieses eines der wichtigsten Vorrechte der Krone. *z*) Nach der Schwedischen Regierungsform von 1772. gebühret das Recht der Standeserhöhungen

x) Ferriere im Dictionn. de droit et de pratique. T. II. v. *noblesse.* p. 259. sq. Argou Instit. au droit françois L. I. Ch. II. p. 11. Prevot de la Jannes: Principes de la Jurisp. Françoise. T. I. §. X. p. 13. Claude Pocquet de Livonniere: Regles du droit François. L. I. Tit. I. Sect. V. p. 14.

y) Claude Pocquet de Livonniere Regles du droit François. L. I. T. I. Sect. V. §. 43. 44. p. 14. 15. Claude Joseph de Ferriere: Diction. de droit et de pratique. T. II. V. noblesse. p. 260. 261.

z) Wilhelm Blackstone's Commentaries on the Laws of England. T. I. I. B. VII. Ch. § 4. p. 271. sq. der vierten Ausgabe. Beyspiele Englischer Adelungen und Adelsbriefe siehe in Thomas Rymers foeder. Conv. et act. publ.

gen dem König allein, er hat aber, um die neue Adelungen nicht zu sehr zu vervielfältigen, sich während seiner Regierung auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt, und versprochen nur ein hundert und funfzig Geschlechter, und nur solche Personen zu adeln, welche sich durch ihre Treue, ihre Tugenden, ihren Muth, ihre Wissenschaft, ihre Erfahrung, Fähigkeiten, und Verdienste besonders ausgezeichnet, und hervorgethan haben. *a*)

In Deutschland ist das Recht den erblichen und Geschlechtsadel zu ertheilen von der Zeit an, da die Adelung von Carln dem vierten eingeführet worden ist, für ein ausschließliches kaiserliche Vorrecht so wohl in Ansehung der höheren, als auch niederen Stufen gehalten worden. *b*) In dem Entwurf der Regimentsordnung vom Jahr 1495 wird von den, dem Reichsregimente geschehenen Aufträgen ausdrücklich ausgenommen die Macht — Freye, Herrn, und Edle zu machen, als welches der kaiserlichen und königlichen Würde anklebe und anhänge. *c*) Es wird auch solches kaiserliche Vorrecht in den Wahlcapitulationen seit Carls des sechsten Zeit, als von Alters hergebracht anerkannt, *d*) und ein unbestrittenes Herkommen, worauf hierinn alles ankömmt, bestätiget solches.

publ. Reg. angl. Tom. III. P. II. S. 50. Tom. V. P. I. p. 58. 132. 141. 149.

a) Schwed. Regierungsform vom 21. Aug. 1772. Art. XI. in dem Mercure hist. et pol. 1772. Tom. I. oder Pars 173. p. 438.

b) Struv Corp. iur. publ. C. XII. §. XIII. p. 437. Pfeffinger Vitr. illustr. T. III. L. III. C. 11. §. 57. n. 1. S. 253. sq. von Moser: deutsches Staatsrecht. 4. Th. 51. Cap. §. 53-75. S. 127. sq. von Kaiserlichen Regierungsrechten. 2. B. XVI. Cap. §. 20. bis 55. S. 426. sq.

c) Jo. Joach. Müller deutsch. Reichstagstheat. unter K. Maxim. I. P. II. S. 382. von Moser: von den kaiserl. Regierungsrechten a. a. O. §. 8.

d) Wahlcapitulation K. Joseph. II. Art. XXII. §. 7.

Die kaiserliche Adelung hat verschiedene Stufen: nämlich die Ertheilung

I. des Grafenstandes,

II. des Freyherrn oder Baronstitels,

III. des Edeln Herrn-Titels,

IV. des Titels eines Ritters des römischen Reichs,

V. des Titels eines Edlen von — —

VI. eines gemeinen Adelbriefes.

Diese Gattungen und Stufen der kaiserlichen Adelung sind Erfindungen neuerer Zeiten, und haben keinen Grund in dem Zustande des alten deutschen Adels. Die erste ist die Erhebung eines Edelmanns in den **Grafenstand des heiligen römischen Reichs**, und **der kaiserlichen Erbkönigreiche und Länder**, wie es in den **Patenten** ausgedrückt wird. Man nennet die vom Kaiser erschaffene Grafen Reichsgrafen. Sie werden aber dadurch keine eigentliche unmittelbare, mit unmittelbaren Reichsgrafschaften angesessene auf Kreis- und Reichstägen Siz und Stimme habende Grafen, auch nicht Glieder des hohen deutschen Adels, sondern sie bleiben Landsaßen, und erhalten blos den höchsten Grad und die **oberste Stufe des niedern Adels**, *e*) obgleich der eigentliche Reichsgrafenstand an sich zum hohen Adel gehöret.

Das älteste Exempel einer Erhebung in den Grafenstand findet sich vom Jahr 1437, da Kaiser Sigismund den Caspar und Mathias Schlick zu Grafen ernannte. Unter den Kaisern aus dem oesterreichischen Erzhause in dem sechzehnten, siebenzehnten und jezigen Jahrhunderte wurde die gräfliche Würde mit solcher Freygebigkeit und Verschwen-

e) **kaiserliche Wahlcapitulation. Art. XXII. §. 2. von Moser** deutsch. Staatsrecht 4. Th. II. B. 51. Cap. §. 49. sq. S. 124.

schwendung ausgetheilet, daß ein groser Theil des erbländischen Adels solche erhielte, und darüber die ernstlichste Beschwerden der Churfürsten und der Evangelischen Stände verschiedentlich veranlasset wurden. *f*)

Besonders hat die so sehr einreissende Verschwendung dieser Würde längst die Aufmerksamkeit und Besorgniß des Reichsgrafenstandes erreget, es möchte solche häufige und zu weit gehende Erhebung in solchen Stand endlich diesen erniedrigen, heruntersezen, ja verächtlich machen, und er hat daher bey den Wahlen v. K. Carl VII. und Franz I. dieserwegen sehr dringende Vorstellungen gethan. *g*)

Die andere Stufe der **kaiserlichen Adelung** ist die **Erhebung in den Reichsfreyherrenstand.** In den mittleren Zeiten hiesen **Herren**, **Edle Herrn** diejenige des hohen Adels, welche keine andere Titel führten, Besizer freyer Allodialherrschaften und unmittelbarer Güter waren, unmittelbare Reichsglieder vorstellten und Siz und Stimme auf den Reichstägen hatten. Diese Herren waren fürstenmäsig, in mittleren Zeiten häufig, haben aber entweder die fürstliche oder gräfliche Würde erlangt, oder ihre Geschlechter sind erloschen, und ausgegangen. *h*) Das einige erlauchte Haus **von oder zu der**

 Lippe

f) Schreiben des Churfürstlichen Collegii vom 17. Jan. 1637. an K. Ferdin. II. in Casp. **Mich. Londorp** Act. publ. T. 4. L. III. C. 89. §. 10. S. 624. Beschwerden der Evangelischen Stände v. 1645. a. a. O. T. V. L. II C. 115. §. 9. S. 1056. **Von Moser:** deutsch. Staatsrecht. IV. Th. 2. Buch. 51. C. §. 58. 59. sq. S. 130. sq.

g) **Von Moser:** Beylagen und Anmerkungen zu K. Franz. I. Wahlcapitul. II. Th. S. 364. deutsch. Staatsrecht. II. Th. Zusäze. P. II. S. 524.

h) **Herr Hofr. von Selchow:** Elem. iuris Germ. priv. §. 232. 233. **Freyherr von Moser:** Comm. de Titulo domini. 1751. 4. Der sel. **D. K. Estor:** von dem Unterschiede der heutigen Freyherrn, sodenn der Edlen

und

Lippe hat die erhabene Benennung **Edler Herren** beybehalten. Im sechzehnten Jahrhunderte fiengen die Kaiser an **Freyherrn** zu schaffen und zu ernennen. Von Ertheilung des Titels **Herr** hat man kein Beyspiel. Ein vom Kaiser ernannter Freyherr ist ein bloser Edelmann, vom niederen Adel, und hat vor einem Edelmanne von altem Adel eigentlich keinen Vorzug. Nur in dem Kanzleystyl ist der Unterschied, daß die **Freyherrn** das Beywort **Wohlgeboren**, die Edelleute aber nur **Vest, Edel** rc. erhalten. Der unmittelbare Reichsadel kan sich des Freyherrlichen Standes und Titels nicht anmaßen, sondern muß, wenn er ihn haben will, wie der landsäßige Adel ihn erwerben. Es ist ein Mißbrauch im Reiche, daß man alle Glieder der unmittelbaren Ritterschaft Freyherrn nennet. Man hält das alte Wort **Baron** für gleichbedeutend mit dem Freyherrn.

Dieses sehr alte deutsche oder fränkische Wort **Baro** bedeutete ehedessen einen Mann, eine Mannsperson. *i*) In dieser Bedeutung wird es in dem **Ripuarischen Geseze** Cap. 12. im **Salischen Geseze** Tit. 33. C. 1. in den **Zusäzen** zu den **Allemannischen Gesezen** Cap. 21. gebraucht. *k*) Aber auch schon in älteren Zeiten bedeutete es einen Herrn und zwar vom höheren Adel, öfters aber auch vom niedrigen, vornehmlich aber einen grosen Lehenmann, einen Reichsstand, Landstand, Grosen des Reichs oder

und Ritter: in den kleinen deutschen Schriften. I. Th. S. 844.

i) **Franz Pithou**: Glossarium Legis Salicae. Tom. II. col. 692. der **Baluzischen** Ausgabe der Capitularien der Fr. Könige. **Stephan Baluze** Not. ad Capit. Reg. Fr. Tom. II. seiner Ausgabe. Col 996. **Carl du Fresne du Cange** Glossar. med. et infim. Latin. Tom. I. col. 1030.

k) in **Stephan Baluzen** Capitularibus Regum Francorum. Tom. I. p. 42. 87. p. 303. Tom. II. p. 1306.

oder Landes. *l*) Schon in einem Capitular K. Carls des kahlen vom Jahr 856 kömt es in diesem Sinne vor, und werden erlauchte Männer und Baronen dorten neben einander gesezet. Besonders war es in dieser Bedeutung in Frankreich und in der Normandie sehr gewöhnlich, und Wilhelm der Eroberer brachte es von da mit nach England, wo in der Folge die Besizer adelicher groser Güter, welche in dem Nationalrath erschienen und eine Stimme hatten, insgesamt **Baronen** genañt wurden. *m*) Die Reichsbaronen in England und Frankreich waren die unmittelbaren Vasallen der Krone, die auf ihren Herrschaften die Gerichtbarkeit, und andere wichtige Herrlichkeiten oder herrliche Gerechtsame hatten, und nebst den Bischöfen und Prälaten den grosen Nationalrath ausmachten, ohne dessen Zuziehung und Einwilligung die Könige nichts vornehmen durften. *n*) In den Englischen Staatsurkunden der mittleren Zeiten werden die Herrn und große Vasallen des Reichs allezeit Baronen genannt. *o*) In Deutschland ist der Gebrauch dieses Worts in dem Sinne, daß es Reichsstände oder die Grosen des Reichs andeutet, spät aufgekommen, endlich aber allgemein geworden. *p*) So heisset

l) Carl du Fresne du Cange Gloss. med. et infim. latin. T. I. col. 1031. Carpentier Glossar. ad Script. med. aevi. T. I. v. *Baro*. col. 469. 470. Jacob Sirmond: Not. ad Cap. regum Franc. in Tom. II. von Stephan Baluz Ausgabe der Fränkischen Capitularien. col. 774. Scheidt; vom hohen und niedern Adel. §. 22. S. 197.

m) Wilhelm Blakstone: Comm. on the Laws of England. T. I. B. I. Ch. XII. §. V. S. 399.

n) Wilhelm Blackstone: a. a. O. David Hume Geschichte von Großbritannien oder England. I. Th. II. Anh. S. 378. sq. 382. Du Cange und Carpentier a. a. O.

o) S. in Thomas Rymers Foeder. et Actis publ. R. angl. Tom. I. S. 12. 13. 16. 17. 67. 69. und an mehreren unzähligen Stellen.

p) Scheidt: vom hohen und niedern deutschen Adel §. 23. S. 205. 206.

es in einer Urkunde Kaiser Ludwigs von Baiern vom 23. Aug. 1332: „Item sententiam latam Bopardie et approbatam sententialiter ab omnibus principibus, magnatibus, *Baronibus*, nobilibus, et fidelibus Sacri Imperii Rom. tunc praesentibus. *q*) Auch Landstände, oder die adeliche Stände einzelner Provinzen und Reichsländer wurden bisweilen Baronen genannt, wie solches in einer Urkunde Bischofs Gardolf von Halberstadt vom Jahr 1197. geschiehet. *r*) Unter Kaiser Carl dem vierten begonnte dieses Worts in der Bedeutung, daß es einen Dynasten, Herrn, Freyherrn anzeiget, gebraucht zu werden. *ſ*) Die Freyherrn wurden auch Bannerherrn, Panierherrn genannt, und der Kaiser verbindet in den Freyherrnbriefen beyde Benennungen mit einander. So machte Kaiser Ferdinand III. die von Plotho im Jahr 1643. zu Edlen Herrn, Freyherrn, und Panier oder Bannerherrn. *t*) Ehehin hiesen Bannerherrn diejenige vom hohen Adel, welche zehen Ritter und Vasallen unter ihrer Fahne zu Felde führen konnten. *u*)

Die **dritte Stufe** der kaiserlichen Adelung ist die Ertheilung des Titels eines **Edlen Herrn.** Edle Herrn hiessen ehedessen die Dynasten des Reichs, die Reichsbaronen. In den vorigen Jahrhunderten war diese Würde der gräflichen und freyherrlichen gleich. Jezo ist diese Art der Adelung viel geringschäziger, und wird sehr verschwendet.

q) **Jo. Nikl. von Hontheim** Historia Trevirens. dipl. T. II. n. 642. S. 121.

r) **Phil. Wilh. Gerken:** Cod. dipl. Brandenb. T. I. n. 6. S. 14. *Barones Terrae.*

ſ) **Scheidt:** vom hohen und niedern Adel in Deutschland §. 24. S. 207. sq.

t) **Von Moser** Deutsch. Staatsrecht. 4. Th. 2. B. 51. Cap. §. 55. S. 128. §. 56. S. 129.

u) **Scheidt** Vorrede zur mantissa diplomatum. rc. S. 26.

det. Jedoch bleiben die Edlen Herrn den bloßen Edlen noch überlegen. *w*)

Die **vierte Stufe** der kaiserlichen Adelung ist die Ernennung, zum **Ritter des heiligen Römischen Reichs**. Solche Ritter werden entweder bey der kaiserlichen Krönung geschlagen, oder durch ein Diplom ernannt. Eigentlich ist dieser Adel, und diese Würde blos persönlich, wird aber doch auch erblich ertheilet, ist aber zu Wien in sehr geringer Achtung. *x*)

Die **fünfte Stufe** der kaiserlichen Adelung ist die Beylegung des **Prädicats Edel, eines Edlen.** Zu Wien wird sie für die unterste Stufe gehalten, und ist so wenig geachtet, daß solche Kanzellisten, Kopisten, auch Buchdruckern zu theil wird. *z*)

Endlich ist auch noch die **gemeine** und **blose Adelung** in der Reichskanzley ohne Beylegung eines **besondern Prädicats** gewöhnlich, womit dieselbe ebenfals sehr verschwenderisch ist. *a*)

Der Kaiser pfleget bey diesen sämmtlichen Arten der Erhebung in Adelstand den Abgang der Ahnen zu ergänzen, und dem Neugeadelten gemeiniglich vier Ahnen zu geben. Allein es hat keine Wirkung, wo es auf Vorzüge des

w) Von Moser a. a. O. §. 61. S. 134. von den kaiserl. Regierungsrechten. II. Th. 16. C. §. 23. S. 427.

x) Von Moser deutsch. Staatsrecht. 4. Theil. II. B. 51. Cap. §. 62 : 65.

z) Von Moser deutsch. Staatsrecht. 4. Th. II. B. 51. Cap. §. 67. 68. S. 136. 137. von den kaiserl. Reg. Rechten. II. Th. 16. Cap. §. 24. S. 428.

a) Von Moser deutsches Staatsrecht. a. a. O. §. 69. 70. S. 137. von den kaiserl. Reg. Rechten. II. B. 16. Cap. §. 41. S. 442.

des alten Adels und eine bestimmte Zahl der Ahnen bey Stiftern und Ritterorden ankömmt. *b*)

Mittelbare Personen, Landsaßen, und Unterthanen der Reichsstände müssen die erhaltene kaiserliche Adelung und Standeserhöhung dem Landesherrn nicht allein auf eine geziemende und ehrerbietige Art eröfnen und anzeigen, sondern es bringet es auch ihre Verhältniß und Verpflichtung gegen ihren Souverän mit sich, daß sie zu Führung des neuen Standes seine Bewilligung erhalten und auswirken. Ob er solche versagen könne, oder ertheilen müsse, solches ist nach dem §. 9. Art. *XXII.* der **kaiserlichen Wahlcapitulation** zweifelhaft. Der kaiserliche Hof erkläret aber diese Stelle durch sein Beyspiel. Man erkennet in den kaiserlichen Erbstaaten keine in der Reichskanzley ausgefertigte Standeserhebung ohne landesherrliche Genehmigung, und es darf niemand den von dem Kaiser erhaltenen Adel darinn führen, ohne königlich böhmische, und erzherzoglich österreichische Bewilligung. *c*) Es bezeuget solches der **kaiserliche Censor** des angezogenen **Moserschen Werks**, und es ist in Ansehung des Königreichs Böhmen und Markgrafthums Mähren solches durch ein Edict Kaiser Josephs des Iten vom 18ten Sept. 1708. ausdrücklich verordnet. *d*) Eine ähnliche Verordnung ergieng unterem 9ten Febr. 1684. in Ansehung des Herzogthumes Schlesien. *e*)

Der

b) **Von Moser:** von kaiserl. Reg. Rechten. II. B. 16. Cap. §. 42. S. 442.

c) **Von Moser:** von kaiserl. Regierungsrechten. II. B. 16. Cap. §. 44. S. 444.

d) **Jo. Jac. v. Weingarten:** Cod. regni Bohem. Ferdin. Leop. Jos. Carolinus. N. 642. S. 664.

e) **Kaiser- und königl. das Erbherzogthum Schlesien concernirende Privilegia, Statuta, und Sanctiones pragmaticä.** T. I. Nr. XX. S. 231. Bres-

lau

Der Chursächsische Hof lässet ebenfals keine kaiserliche Adelung in seinen Ländern führen und gelten, sie sey ihm denn vorhin nicht allein gebührend und förmlich gemeldet, sondern auch von ihm ausdrücklich genehmiget und gutgeheissen worden. *f*)

In den Staaten des königlichen Churhauses Brandenburg darf kein Unterthan seit alten Zeiten den Adel am kaiserlichen Hofe suchen, oder den vom Kaiser ihm ertheilten Adel führen, er habe denn dazu ausdrücklich die landesherrliche Genehmigung und Bewilligung erhalten. *g*) Der grose Churfürst **Friederich Wilhelm** drückt sich in dem **Pommerschen Landtagsabschiede** vom 14ten Jul. 1654. darüber folgender Maßen aus: *h*)

„wegen der expracticirten neuen Adelsbriefe haben „wir zwar der römisch-kaiserlichen Majest. kein Ziel „und Maas zu sezen, behalten uns aber dabey bevor, „ob und wie weit wir sothane Personen, welche den „Adel nicht meritiren, and ihn nur durch Geld erlanget, der adelichen Privilegien in unseren Landen „geniessen lassen wollen; **wie denn ohnedies keiner solcher adelichen Privilegien und Titel „in unsern Landen sich gebrauchen soll, er „habe sich denn bey uns angegeben, die Ursachen, warum er sich** *nobilit***iren lassen,** *ex***„***pon***iret, und also seine Person bey uns** *debite* *„legitim***iret.**"

Etwas

lau 1731. von den **Brachvogelschen Erben** herausgegeben.

f) **Chr. Gottl. Riccius:** Entwurf von dem landsäßigen Adel in Deutschl. II. Th. III. Cap. VI. §. S. 307.

g) **von Moser** a. a. O. **Riccius** a. a. O.

h) **Jo. Chr. Lünig:** Collect. nov. von der mittelbaren und landsäßigen Ritterschaft in Deutschland. II. Th. S. 228. **Albr. Georg Schwarz** Versuch einer Pomm. Rügianschen Lehenshistorie. 17. Jahrh. 1. Cap. S. 1147.

Etwas ganz besonderes ist es, daß der Herzog von Meklenburg sich gegen seine Landstände ausdrücklich in dem Erbvergleiche von 1755. anheischig und verbindlich machen müssen, alle kaiserliche Standeserhöhungen seiner Vasallen und Unterthanen anzuerkennen, und ihnen die von dem Kaiser ertheilte Titel, Würden, und Vorzüge nach der Vorzeigung der Original-Diploms beyzulegen und zuzugestehen. *i*)

Die Reichsverweser haben vermöge Herkommens, und stillschweigender Genehmigung des Reichs ebenfals das Recht, währender kaiserlichen Thronerledigung Standeserhöhungen vorzunehmen, und die gräfliche, freyherrliche und adelige Würde zu ertheilen. In den Fürstenstand erheben sie nicht, ehehin auch nicht in den Grafenstand. Erst seit 1711. thut es Chursachsen. *k*)

Die Churfürsten, Fürsten, und Stände haben sich niemals des Rechts der Standeserhebung und Adelung angemaßet, und aus der Landeshoheit kan man es nicht herleiten, indem diese keine andere Wirkungen haben kan, als welche durch Herkommen, oder Geseze bestätiget und eingeführet sind. *l*)

Den Erzherzogen von Oesterreich ist durch kaiserliche besondere Verleihungen das Recht der Standeserhöhungen und

i) **Meklenburgischer Erbvergleich** vom Jahr 1755. Artikel 20. §. 360. in des Herrn Etatsraths **von Moser** deutschen Staatsarchive 1755. 2. Th. 5. Cap. S. 892.

k) **Von Moser:** von den kaiserlichen Regierungsrechten. 2. B. 3. Anhang. §. 35. S. 823.

l) Es legen einige Publicisten den Churfürsten und Fürsten die Macht der Standeserhöhungen, aber aus Gründen bey, die sogleich durch das Herkommen vernichtet werden. **Pfeffinger** in Comm. ad Vitr. Tom. 3. L. III. T. II. §. 17. n. 1. S. 258. **Struve:** Corp. iur. publ. C. 30. §. 30. S. 1142. 1143.

und Adelung, jedoch nur die Ertheilung des niedern Adels, und nur in den erzherzoglichen Erbstaaten, und in Absicht deren Einwohner mitgetheilet worden. Kaiser Friederich der dritte gab ihnen dieses Vorrecht im Jahr 1453. und es wurde dem Erzhause von Kaiser Carln dem fünften A. 1530 mit einiger Erweiterung bestätiget, *m*) und durch die Wahlcapitulation des glorwürdigsten Kaiser Josephs I. Art. 43. von dem Reiche anerkannt. *n*)

Churpfalz macht auf ein ähnliches Vorrecht Anspruch, hat sich auch seiner wirklichen Ausübung angemaßet, solches aber niemals durch eine kaiserliche Verleihung zu erweisen, und zu behaupten vermocht. *o*)

Die Krone Böhmen ertheilet den hohen und niederen Adel, und hat solches Vorrecht kraft der königlichen Würde und der Anerkennung der Kaiser und des Reichs. *p*)

Die Herzoge von Baiern sollen sich nach des Conferenzministers **Freyherrn von Kreitmayr** Behauptung dieses Vorrechts der Standeserhöhungen auch bedienet haben. *q*) Allein weder Kaiser noch Reich hat sie anerkannt, wie

m) In **Jo. Chr. Lünig** deutschem Reichsarchiv. P. Spec. Contin. I. S. 33. 49. **Burkh. Gotth. Struv.** Corp. iur. publ. C. XII. §. 13. S. 437. **Franz Ferdin. Schrötter** Grundriß des oesterreichischen Staatsrechts. 13. Abs. §. 1. S. 86. 87.

n) **Du Mont** Corps dipl. universel du droit des gens. T. VII. P. II. p. 267. Diese Stelle blieb in den folgenden Capitulationen so, wie in dem Entwurfe der beständigen hinweg.

o) Die Churpfälzische Schriftsteller, und der **Kanzler von Ludewig** in der German. principe L. V. C. 4. §. 13. S. 656. der **neueren Ausgabe**, schreiben dem Churfürsten dieses Vorrecht zu, beweisen es aber nicht.

p) Der Herr **Geh. Justizrath Pütter** in dem Handbuche von den besondern deutschen Staaten. C. 1. von Oesterreich. §. 74. n. 26. p. 166.

q) in dem Grundriß des allgem. und besondern baierschen Staatsrechts. P. II. §. 94. S. 162.

wie der **kaiserliche Censor** über die **Mosersche Abhandlung**: von den kaiserlichen Regierungsrechten, bemerket hat. *r*)

Reichsstände, Churfürsten, Fürsten, welche zugleich Souveräne auswärtiger unabhängiger Staaten sind, haben in dieser Eigenschaft unstreitig das Recht der Standeserhöhung und Adelung. So können Sr. Königlich preussische Majestät als König, als Souverän von Ost- und Westpreußen, als unabhängiger oberster Herzog von Schlesien alle Stufen des hohen und niederen Adels ertheilen, Fürsten, Grafen, Freyherrn machen, adeln ꝛc. Ob ein Europäischer Souverän z. E. der König von Großbritannien, von Schweden, von Dänemark Unterthanen ihrer deutschen Reichsländer adelen könne, ob man diese Adelung im deutschen Reiche erkennen und gelten lassen müsse, solches scheinet wegen dem kaiserlichen ausschließlichen Vorrechte zweifelhaft zu seyn. Weigerte man sich aber, eine solche Standeserhöhung im deutschen Reiche zu erkennen: so würde man Anlaß zur Erwiederung geben. Nach der Behauptung des **kaiserlichen Censors** des **Moserschen Werks** von den kaiserlichen Regierungsrechten solle ein besonderer Artikel des sogenannten **Krontraktats** vom 16. Nov. 1700. zwischen König Friederich dem ersten von Preußen, und Kaiser Leopold die Bedingung enthalten, daß der König sich aller Standeserhebung seiner reichsländischen Vasallen und Unterthanen begeben, und solche dem Kaiser allein zugestanden habe. *ſ*) Ich lasse die Wirklichkeit dieser Verabredung dahin gestellt seyn, glaube aber nicht, daß man solche zu Berlin als noch verbindlich ansehe. Erstlich hat Friederich, der erste König von Preußen die Anerkennung seiner königlichen Würde dem kaiser-

r) II. Theil. 16. Cap. §. 37. S. 439.

ſ) **Von Moser**: II. B. v. den kaiserl. Reg. Rechten. 16. C. §. 44. S. 444.

kaiserlichen Hofe theuer genug bezahlet. t) Der Utrechter Friede, und die dadurch erlangte allgemeine Erkennung des Königes hob zweytens die beschwerliche Bedingungen dieses Zeitvertrages gänzlich auf, und es wurden dem königlichen Churhause Brandenburg durch den Traktat zwischen Sr. Königlichen Majestät und dem nachherigen Kaiser Carln dem siebenten vom 4. November 1741. alle Vorrechte der königlichen Würde und Souveränetät, und besonders die uneingeschränkte Macht der Standeserhöhungen zugestanden, und von Seiten des Kaisers versprochen, die von Sr. Königlich preußischen Majestät ernannte Grafen, und Freyherrn, und geadelte zu erkennen. u) Es haben diese Verbindungen durch die auf gedachten Fürsten gefallene Kaiserwahl nicht nur ihre immerwährende Beständigkeit erhalten, sondern sie sind auch nachhero von dem neuen Oesterreichisch-Lothringischen Hause, und Kaiser Franz dem ersten glorwürdigsten Andenkens, durch den **siebenten Artikel des Dresdner Friedenschlusses** erneuret und übernommen worden. w) Es wird darinn zugesaget, es sollen dem königlichen Churhause Brandenburg alle Vorrechte und Vortheile von Kaiser Franz I. zugestanden werden, welche ihm Kaiser Carl der siebente eingeräumet habe.

Es gelten alle Würden, Titel, Standeserhöhungen nur in dem Gebiete des Souveräns, der sie ertheilet, und es ist keine Nothwendigkeit, daß sie von andern Staaten und Nationen erkannt werden. Eine wechselseitige Gefälligkeit, und Erwiederung aber hat es eingeführet, daß ein Staat die Standeserhöhungen und den Adel des andern erkennt

t) Memoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg. Tom. II. p. 16.

u) Der Abt Mably: in dem Droit public de l'Europe fondé sur les traités. Tom. III. Ch. XIV. p. m. 72-73.

w) Rousset: Recueil historique d'actes,— de Traités. T. 19. p. 439.

kennt und achtet, wenn er auch gleich zur Theilnehmung an dessen wirklichen Vorrechten in seinem Gebiete noch die Naturalisirung und das Indigenat erfordert. *x*) Wenn aber ein Unterthan eines Staats den Adel von einem fremden und auswärtigen Souverän erwirbt: so ist sein Souverän ihn zu erkennen, und ihm dessen Vorzüge zuzugestehen, nicht verbunden. So erklärten die Generalstaaten der vereinigten Niederlande vermittelst Edicts vom 11ten Dec. 1666, daß kein von einem auswärtigen Fürsten einem Unterthan der Republik ertheilter Adel in deren Gebiete ein wirkliches Vorrecht wirken, vielweniger die Vorrechte des eingebornen inländischen Adels mittheilen solle. *y*) Die Königin Elisabeth von England verboth den Engländern den Adel und die Würden in ihrem Reiche zu führen, die sie von dem Kaiser, oder König in Frankreich erhielten. *z*)

Der **Präsident van Bynkershöck** ist der Meynung, die Königinn habe hierinn Unrecht, und eben so seltsam gehandelt, als wenn sie die auf ausländischen Akademien erlangte Doktorwürde in ihrem Reiche nicht hätte wollen gelten lassen. Er glaubet: den Adel müsse man erkennen; nur die Vorrechte des eingebornen Adels könne eine auswärtige Adelung nicht wirken, und mittheilen. Allein lezteres verstehet sich ohnedieß von sich selbst, und es geschiehet mit gutem Grunde, daß Unterthanen untersaget und verwehret wird, Standeserhebungen, Titel, und Würden von auswärtigen Souveränen zu suchen und anzunehmen. Die oberste Gewalt in dem Staate ist die einige Quelle aller Würden, Ehren, Titel, und Vorzüge. Es verlezet

x) **Von Moser**: Europäisch. Völkerrecht in Friedenszeiten. 5. Buch. 1. Cap. §. 1. 2. 3. S. 383.

y) **Cornel. van Bynkershöck**: in den Quaestion. iuris publ. L. II. C. XXV. §. 9. p. m. 381. Tom. V. seiner Werke.

z) **Wilh. Camden**: in Annal. Regin. Elisab. S. 630. 679. und 1682.

verlezet also die Ehrerbietung gegen seinen Souverän, wenn man mit dessen Vorbeygehung sich an fremde Fürsten wendet, und von ihnen Vorzüge suchet, deren Quelle er allein in seinem Staate ist. Sodenn kan dieser nicht gestatten, daß ein fremder Souverän in seinem Gebiete und in seinem Reiche, und über seine Unterthanen Rechte der obersten Gewalt ausübe. Endlich würden solche ausländische Standeserhebungen die Unterthanen in eine mit ihrem Verhältnisse, und mit ihrer Treue nicht wohl verträgliche Anhänglichkeit an fremde Fürsten sezen.

Der Geschlechtsadel hat nur zwey ächte und wahre Gründe: die Abstammung von jenen kriegerschen Freygebornen, Rittern und edlen Knechten der mittleren Zeiten, oder eine Adelung seit dem vierzehnten Jahrhunderte. In Deutschland ist sonst kein anderer gültiger Titel des Adels bekannt und eingeführet. Adelende Würden und Aemter kennet man in dem deutschen Reiche nicht, welche nämlich dem Geschlechte einen erblichen und fortdaurenden Adel ertheilten. Ein persönlicher Amtsadel ist eine Chimäre. Ansehnliche Aemter und Würden können zwar einen, selbst über den blosen Adel erhobenen Rang und Vorzug gewähren; aber sie adelen die Nachkommen nicht, geben auch die eigentliche Vorzüge des Adels nicht, sondern machen dem Adel nur in Ansehung des **Ranges**, der **Aufwandsgeseze**, der **Kleiderordnungen** u. s. w. gleich. So wird z. E. in der **Reichspolizeyordnung** v. 1530. *a*) den Kanzlern, Hofmeistern, Marschällen der Fürsten, und ihren Räthen, so nicht von Adel sind, verstattet, sich in der Kleidung dem Adel gleich zu tragen, und in der **Reichspolizeyordnung von** 1548. wird ein gleiches verordnet. *b*)

a) Tit. XIV. §. 2. in der vollständigen und neuesten Sammlung der Reichsgeseze. T. II. S. 338.

b) Tit. XI. in der N. Samml. der Reichsgeseze. II. Th. S. 593.

Man bildet sich selbst zu Wezlar ein, eine Kammergerichts-Beysizerstelle ertheile einen erblichen und Geschlechtsadel, und der verstorbene Freyherr von Cramer hat es öffentlich behauptet. *c*) Er hat aber nur solche Gründe angeführet, welche hinreichen zu beweisen, daß diese Würde auf die Lebenszeit einem Beysizer grose Vorzüge, ein wichtiges Ansehen, gewisse äusserliche Vorrechte, nicht aber, daß sie seinen Abkömmlingen einen erblichen Adel ertheile. Die Kammergerichtsordnungen sagen nirgends, daß die Beysizer den Adel durch ihre Präsentation und Aufnahme erlangen, sondern daß sie entweder vom Herrenstande, oder von ritterlicher Geburt, oder der Rechten gewürdiget seyn sollen. *d*)

Wird einem ganzen Collegio und Körper der Adel ertheilet, z. E. dem Rath einer Stadt: so werden die Glieder auf Lebenslang zwar gewisser adelicher Vorrechte theilhaftig, aber sie erlangen keinen wahren, und keinen erblichen Adel. So ertheilte König Carl der zwölfte von Schweden dem Rath der Stadt Stralsund den Adel, und König Friederich der I. von Schweden ließ ihm darüber ein förmliches Diplom ausfertigen, worinn aber der Adel ausdrücklich auf das Amt und die Lebenszeit der Bürgermeister, Syndicen, und Rathsherrn eingeschränket wird. *e*)

Wer also weder von einem alten Rittergeschlechte erweislich abstammet, noch von einem, seit dem die Adelung üblich ist, geadelten Geschlechte ist, noch auch selbst geadelt

c) Observat. iuris universi T. IV. Obs. 1049. S. 104.

d) Kammergerichtsordnung v. 1495. §. 1. Reichsabschied v. 1507. §. 15. Kammergerichtsordnung v. 1555. P. I. T. I. §. 3. Tafinger Inst. iur. cam. T. I. §. 160. S. 344. sq. der zweyten Auflage.

e) Jo. Carl Dähnert: Sammlung pommerscher und rügischer Landesurkunden. T. II. N. 55. S. 212. sq.

geadelt worden ist, der kan sich auch des Adels nicht anmaßen. Eine solche Anmaßung eines erdichteten und falschen Adels ist ein Verbrechen, eine grobe Beleidigung seiner Mitbürger, über welche man sich eigenmächtig erhebt, ein Eingrif in die Rechte der obersten Gewalt, von deren Begnadigung der Adel allein abhängt, ein schnöder Betrug, welcher eine empfindliche Ahndung verdienet. *f*) Die fälschliche Vorgebung einer edlen Abkunft, und eigenmächtige **Selbstadelung** ist nicht allein ein gemeiner Kunstgrif der Abenteurer, sondern wird von der menschlichen Eitelkeit auch sonsten häufiger, als man vermuthen solte, angewandt, um die Vorzüge des Adels zu geniessen. Die Verwandelung des holländischen **van** in ein deutsches **von**, das in den niederrheinischen Ländern sehr häufige **unadeliche von** vieler Familien, das französische **du**, **de la**, **d'** hat uns in Deutschland eine Menge Edelleute hervorgebracht, die weder von edlen Voreltern abstammen, noch von einem Souverän jemals geadelt worden, sondern sich aus eigener Machtvollkommenheit aus ihrem dunkeln Ursprunge herausgewickelt, und in die Classe der Edlen versezet haben. Die Abkömmlinge der **französischen Flüchtlinge** haben sich besonders häufig erlaubet, **sich selbst zu adeln.** Es sind viel erlauchte, und viel gute Familien unter ihnen; ein groser Theil derer aber, die die aufgeblaßensten sind, maßen sich des Adels blos aus dem Grunde an, weil sie einen **Colonel** oder **Conseiller** zum Vater gehabt, oder ein **du**, **de la**, **d'** vor ihrem Namen haben. Der Mißbrauch gehet in Deutschland sehr weit, und es solte ihm Einhalt geschehen.

f) **Christ. Gottl. Riccius:** Entwurf von dem landsäßigen Adel in Deutschl. P. II. C. 43. §. XI. S. 518. **Jo. Chr. Quistorps** Grundsäze d. peinlichen Rechts. I. Th. §. 411. S. 644. **Claude Jos. de Ferriere:** Dictionn. de droit et de pratique. T. II. voc. *usurpateur de noblesse*, c. 814.

Nach der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. *XXII.* §. *XII.* solle eine dergleichen fälschliche Anmaßung des Adels von dem Reichsfiscal gerüget, und nachdrücklich geahndet werden.

Der Adel wird bewiesen, indem man von Seiten neu- oder altgeadelter Geschlechter das Adelsdiplom, oder den Adelsbrief vorleget, und die rechtmäßige Abkunft von dem Erstgeadelten darthut; oder von Seiten der Geschlechter, welche ihren Adel keinem Diplom zu verdanken, sondern ihn ursprünglich haben, indem man erweiset, daß das Geschlecht von jeher, und schon in den mittleren Zeiten, oder doch seit undenklichen Jahren für edel geachtet worden und der adelichen Vorrechte theilhaftig gewesen.

Man muß den **Beweis des Adels**, und die **Ahnenprobe** unterscheiden. Man kan von Adel seyn, ohne eine gewisse Anzahl Ahnen erweisen zu können; man kan von sehr altem und guten Adel seyn, wegen einer Misheirath einer seiner Vorfahren aber doch die Ahnenprobe nicht machen können. Man kan von einem sehr mittelmäßig alten, und blosen Briefadel seyn, und doch eine Zahl Ahnen haben, und die Ahnenprobe machen können.

Der Beweis des Adels schränket sich blos auf den Adelstand ein, und hat weder das Alter, noch die Reinigkeit und Lauterkeit desselben zum Gegenstande. Den Beweis des Adels an sich führet man, wenn er durch eine landesherrliche, oder kaiserliche Begnadigung und Standeserhebung erlangt ist, durch den Adelsbrief, oder das Adelsdiplom. Ist dieses verlohren gegangen: so ersezet man solches durch die in den Kanzleyen und Archiven befindliche Originalconcepte. Finden sich auch diese nicht mehr: so muß man zu andern glaubwürdigen Nachrichten und zu Zeugen seine Zuflucht nehmen. Ist der Adel alt: so ist zu seinem Beweise erforderlich und hinlänglich,

a) wenn

α) wenn beygebracht wird, daß Voreltern in Urkunden älterer und mittlerer Zeiten als Hauptpersonen, oder als Zeugen, oder als Gewährmänner in der Eigenschaft eines militis, Ritters, eines famuli, armigeri, edlen Knechts, Knappen, oder eines Ministerials und Dienstmannes vorkommen, oder unterzeichnet sind;

β) daß die Vorfahren seit undenklichen Zeiten für Edle geachtet worden, den Adelstand geführet; und solche Hofbedienungen bekleidet haben, welche den Adel voraussezen.

γ) daß einige der Vorfahren in solche Erz- und Domstifter aufgenommen worden, worinn keine Unedle aufgenommen werden.

δ) daß von den Vorfahren beyder Geschlechter einige in adelichen Stiftern gewesen.

ε) daß von den Vorfahren einer oder mehrere in den Deutschen oder Maltheserorden nach geleisteter Ahnenprobe zugelassen worden.

ι) daß die Vorfahren Ministerialen gewesen.

κ) daß die Vorfahren Lehen und Rittergüter besessen haben, deren Erwerbung unadelichen niemals verstattet wird.

λ) daß die Vorfahren sich allezeit mit adelichen verehliget haben.

μ) daß sie zu Turnieren und Ritterspielen berufen und zugelassen worden.

ν) daß sie in Rittermatrikeln als adeliche, nicht blos als Inhaber adelicher Güter aufgeführet sind.

ρ) daß sie auf Landtägen auf dem Rittersaal und auf der Ritterbank erschienen;

σ) daß sie Landtagsabschiede, Rittervereine, Ritterschaftsverträge als Adeliche unterzeichnet, Ritterconvente besuchet ꝛc.

r) daß sie bey Hoffeierlichkeiten adeliche Hofdienste geleistet haben. g)

Es muß in Beurtheilung solcher Beweise mit Behutsamkeit verfahren werden, um nicht hintergangen und überrascht zu werden. Ich will z. E. nur die Aufnahme in Domcapitel erwähnen. Hierbey muß man vorher untersuchen, ob, und seit wenn in ein Domstift allein und ausschließlich der alte Adel zugelassen werde. Es würde z. E. den Adel noch nicht beweisen, wenn man beybrächte, daß unter den Vorfahren Domherrn von Zeiz, Naumburg, Merseburg gewesen, indem bekanntlich in diesen Stiftern verschiedene Präbenden und Canonicate Gelehrten und unadelichen verliehen werden, und eine Zahl Gelehrte in denselben von jeher zugelassen worden ist.

Wenn aber auch erwiesen ist, daß ein Geschlecht edel gewesen; so ist doch dadurch noch nicht der Adelstand der Person dargethan, die ihn behauptet, und sich zu dem adelichen Geschlechte rechnet. Diese muß erst noch ihre rechtmäsige und ehliche Abkunft und Abstammung von demselben, und daß sie und ihre Vorfahren den Adel nicht aufgegeben oder eingebüßet haben, darthun. Die Aehnlichkeit des Namens, einige Wahrscheinlichkeiten, und Muthmaßungen machen die Sache nicht aus.

Von dem blosen Beweise des Adels ist der **Beweis der Ahnen**, oder die **Ahnenprobe** sehr unterschieden. Diese bestehet darinn, daß man durch unverwerfliche Beweisthümer darthut, daß eine gewisse Zahl der Voreltern und väterlichen und mütterlichen Vorfahren von ächtadelicher Herkunft, nämlich aus adelichen und standesmäsigen Ehen erzeuget und gebohren gewesen, und sich in eine bestimmte Reihe von Erzeugungen der Voreltern kein unedles

g) Chr. Gottl. Riccius: Entwurf von dem landsäßigen Adel. P. II. C. 43. S. 510-518.

les Geblüt eingemischet habe. Als noch kein diplomatischer Adel, und noch kein so angesehener und reicher Bürgerstand vorhanden war, der viele Heirathen der Adelichen mit Bürgerlichen veranlaßte: so war noch keine Ahnenprobe nöthig und erforderlich. Sie wurde von den Stiftern, dem deutschen, dem Johanniter-Orden, und den Höfen eingeführet, um den neuen Edelleuten, und den aus ungleichen Ehen, oder Misheirathen erzeugten Edelleuten den Zugang und Eintritt zu verschließen und zu versperren. Es wurde daher durch Stifts- und Ordensstatuten die Zahl der Voreltern bestimmt, deren ächte adeliche Geburt aus gleichen Ehen in einer durch keine Misheirath unterbrochenen Reihe von demjenigen dargethan werden solte, welcher in das Stift, und den Orden aufgenommen werden wolle. *h*) Diese Ahnenprobe enthält verschiedene Beweise, nämlich, deß die Voreltern von Adel, daß ihre Ehen insgesamt gesez- und rechtmäsig, daß sie gleich und standesmäsig gewesen, daß der Beweisführer vermittelst einer recht- und standesmäsigen Ehe von ihnen herstamme. Wie dieser Beweis geführet und förmlich eingerichtet, und durch welche Mittel er unternommen und vollendet werde, solches solte in dieser Abhandlung vom Geschlechtsadel billig von mir ausführlich gezeiget werden. Da aber der sel. **Vicekanzler und Geh. Rath Estor** dazu eine, in jedermanns Händen befindliche Anleitung gegeben hat: so überhebe ich mich um so mehr einer Wiederholung derselben, je vollständiger und deutlicher dieselbe gerathen ist. *i*)

Der alte, ächte, und **hinlänglich erprobte** Adel kan, wie ich schon bemerket habe, entweder ursprüng-

 lich

h) **Von Selchow:** Elem. iur. Germ. §. 271.

i) **Jo. Georg Estors** praktische Anleitung zur Ahnenprobe. 4. 1750. und Opusc. I. II. Demonstrationis antiquae seu avitae nobilitatis. Nr. XVII. et XVIII. der *Commentat. et Opusc. p. 736. 796. sq. sq.*

lich und ganz alt, oder auch vor Jahrhunderten durch kaiserliche Verleihung und Standeserhebung entstanden seyn; er sezet aber allezeit eine bestimmte Anzahl adelicher, standesmäsiger, unvermischter Erzeugungen voraus. Vier bis acht Ahnen kan ein Geschlecht binnen einem ganz mäßigen Zeitraume erlangen.

Die **Vorzüge und Vorrechte des Adels** sind entweder allem Adel, dem alten, und neuen, ächten und vermischten gemein, oder dem alten und ächten Adel allein vorbehalten und eigen.

Unter den persönlichen, dem gesamten neuen und alten Adel gemeinschaftlichen Vorzügen sind folgende Gerechtsame vornehmlich zu bemerken:

I. Das Recht, ein Wappen mit Schild und Helm, und zwar mit offenem Helm zu führen, ob gleich auch bürgerlichen Familien Wappenbriefe vom Kaiser ertheilet werden, ohne sie zu adeln. *k*)

II. Die Fähigkeit zu Hof- und Civilämtern, welche man adeliche Aemter nennet, wofern sie nicht eine gewisse Ahnenzahl erfordern, in welchem Falle nur der alte Adel dazu gelanget.

III. Die Erwerbung der Rittergüter, Ritterlehen und adelichen Güter, wovon der bürgerliche Stand in den meisten deutschen Reichsländern ausgeschlossen ist.

IV. Verschiedene Vorzüge und Ausnahmen in Ansehung der Aufwandsgeseze, der Polizeyeinschränkungen in Absicht auf Trauungen, Taufen, Leichenbegängnisse, Trauren 2c. 2c. *l*)

V. Vor-

k) Jo. Georg Estor: vom Unterschiede der Adels- und Wappenbriefe. T. 1. der kleinen deutschen Schriften. S. 945.

l) Chr. Gottl. Riccius: Entwurf von dem landsäßigen Adel in Deutschland. II. Th. Cap. 17 bis 41.

V. Vorrecht zu Officiersstellen bey den meisten Europäischen Kriegesheeren.

VI. Abschoßfreyheit des Adels in den meisten deutschen Staaten. Die

VII. einem verschuldeten von Adel gebührende Competenz.

Der alte Adel aber, welcher die in den Gesezen und Statuten bestimmte Ahnenzahl hat, und die erforderliche Ahnenprobe machen kan, hat noch besondere und eigene Vorrechte, ob er gleich an sich vor dem alten, aber zur Ahnenprobe durch Misheirathen unfähig gemachten Adel so wenig, als vor dem neuen in Ansehung der Würde, des Ranges, der Titel einen Vorzug hat. *m*)

Das

Ite **Vorrecht des alten Adels** *n*)

bestehet darinn, daß derselbe ehehin allein zu den Turnieren und Ritterspielen zugelassen wurde. Es wurde dazu eine sorgfältige Ahnenprobe, und der Beweis von vier bis acht ritterlichen und ritterbürtigen Vorfahren erfordert. Nachdem die Päpste und Geistlichkeit endlich diese alten Turniere und Ritterspiele von den deutschen und Europäischen Höfen verbannet haben: so höret zwar dieser Vorzug des alten

m) **Riccius**: vom landsäßigen Adel. P. II. Cap. 3. §. 16. S. 314. 315.

n) Von den Vorrechten und Vorzügen des alten deutschen Adels haben wir die vortreflichste Ausführung, welcher nur die Vollendung fehlet, ich meyne des gelehrten Jo. Georg Cramers zu Leipzig Commentarios: *de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae*. 1739. gr. 4. Leipzig. Viel brauchbares davon findet sich auch in des Vicekanzlers Dav. Georg **Struben**: Nebenstunden. III. Th. XXI. Abh. von des deutschen niedern Adels Ursprung und Vorrechten. §. VI. sq. S. 409. sq. Chr. Gottl. **Riccius**: von dem Landsäßigen Adel. P. II. C. 7. 15.

ten Adels auf; es sind aber doch an den Höfen noch die **Carrousel** davon übrig geblieben, wozu gemeiniglich niemand gelassen wird, der nicht acht, sechzehn, zwey und dreyßig Ahnen erweisen kan. *o*) Das

IIte **Vorrecht des alten Adels**

äussert sich in seiner ausschließlichen Fähigkeit in die **geistliche Ritterorden**, den **Deutschen** und **Johanniter-Orden** aufgenommen zu werden. Es erfordern diese hohe Orden sechzehn Ahnen, und die Ahnenprobe ist sehr strenge. Die Ausschließung aller derer, welche diese Ahnenzahl nicht haben, und nicht erweisen können, gründet sich in den **päpstlichen Bestätigungsbullen**, und in den **bestätigten Ordensstatuten**. *p*) Das

IIIte **Vorrecht des alten Adels**

bestehet in der ausschließlichen Fähigkeit in die deutsche **Erz-** und **Domstifter**, und die **adeliche Collegiatstifter** aufgenommen zu werden. *q*)

In den Gesezen und Verordnungen der Kirche und Päpste ist dieses Vorrecht eben nicht begünstiget, und begründet. Der Adel fienge schon im zehnten und eilften Jahrhundert an, sich in den ausschließlichen Besiz der Präbenden und Canonicate in den Erz- und Hoch- auch ansehnlicheren Collegiatstiftern zu sezen, und alle welche nicht

o) **Jo. Georg Cramer:** Comm. de iuribus et praerog. nobilitatis avitae. C. V. §. II. p. 332-354.

p) **Jo. Georg Cramer:** Comm. de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae. L. I. C. 4. etc. S. 171. 190. 232. 242. 212. 223. 224. 235. **Riccius** a. a. O. P. II. C. VIII. S. 328. sq.

q) **Jo. Georg Cramer:** Comment. de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae. L. I. C. II. §. IX. p. 93. **Jo. Georg Estors** Opusc. de demonstratione nobilitatis avitae. *Tom. I. Comment. et Opusc. Sect. III. IV. V.*

nicht von rittermäsiger Geburt waren, davon zu entfernen. Nach den Grundsäzen der Kirche und der Päpste solte bey Vergebung der kirchlichen Würden und Pfründen gar nicht auf edle Abkunft und Geburt, sondern auf Heiligkeit und Kenntnisse gesehen werden. Es würde auch das ausschließliche Recht der Edlen zu den Würden der Kirche eine unangenehme Einschränkung für den römischen Hof und eine Hinderniß gewesen seyn, seine Geschöpfe und die Wälsche mit deutschen Beneficien in den Erz- und Hochstiftern zu versehen. Die Päpste eiferten daher dagegen, und ihre Bestrebungen giengen immer dahin, dieses Vorrechts den Adel allmählig zu berauben, und die deutsche Stifter dem Verdienste und der Tugend, oder vielmehr ihren willkürlichen Provisionen zu öffnen.

Gregor der neunte verwirft in dem bekannten **Capit.** 37. *X. de praeb. et dignit.* das von dem Domcapitel zu Straßburg angeführte und vorgeschüzte Herkommen, nur den alten Adel, besonders den hohen Adel aufzunehmen. Er sagt, der Dienst des Herrn erfordere blos den Adel der Tugend, und nicht des Geschlechts; die Unsträflichkeit der Sitten empfehle allein einen Knecht und Diener Gottes. Gott wähle zum Dienst und zur Regierung der Kirche nicht Edle und Mächtige, sondern Unedle, Niedrige, Arme ꝛc. Er könne daher die vorgeschüzte alte, und bisher angeblich unverbrüchlich beobachtete Observanz nicht genehmigen und gelten lassen. r)

Die Päpste verfolgten ihren Plan, den Adel aus den deutschen Stiftern zu verdrängen, mit aller Standhaftigkeit. Sie schreckten die auf dem Herkommen und den Statuten beharrende, und sich den eindringenden päbstlichen Creaturen widersezende Capitel mit dem Bann, und kehrten

r) S. die Anmerkungen des sel. Kanzler Böhmers Tom. II. Corp. iur. canon. L. III. T. V. cap. 37. n. 52. 53. 55. p. 466.

kehrten sich an deren Verfassungen so wenig, daß sie ihnen die niedrigsten Männer aufdrängten. *f*) Dieser Unfug nöthigte den deutschen Prälaten und Stiftern die bekannten Beschwerden ab, welche die deutsche Nation auf den Reichstägen von 1497. und 1522. gegen den römischen Hof führten, und worunter eine der wichtigsten diese war, daß er das Herkommen, die Statuten, und Verfassungen der deutschen Capitel darinn ungescheuet verleze, daß er ihnen zuwider Unedlen Präbenden ertheile. *t*)

Es war dieses päpstliche Beginnen um so unrechtmäsiger, da sie selbst verschiedenen deutschen Stiftern über dergleichen Statuten, welche dem alten Adel dieses Vorrecht sicherten, Bestätigungen ertheilet haben. *u*) Indessen haben sie in diesen Bestätigungen allezeit die Doctoren und Licentiaten der Theologie und Rechte dem Adel an die Seite gesezet, und verordnet, es solle niemand mit einem Canonicate versehen werden, er sey denn von edlem oder ritterbürdigem Herkommen, oder wenigstens Doctor oder Licentiat in der Gottesgelahrheit oder den Rechten.

Die Gelehrte behaupteten sich beständig in den Stiftern. Selbst in dem Domcapitel zu Mainz waren ehedessen bürgerliche Domherrn. *w*) Die meiste Stifter suchten sich durch päpstliche Privilegien, besonders aber durch ihre Statuten und Capitulationen vorzusehen, und dem alten Adel den ausschließlichen Eingang in dieselbe zu versichern. *x*) So erhielt das Domcapitel zu Mainz A.

1501.

f) Jo. Georg Cramer: Comm. de iur. et praerog. nobil. avitae. L. I. C. III. §. 3. S. 133. sq.

t) Cramer a. a. O. S. 135.

u) Cramer a. a. Append. Doc. N. XI. XV. p. 518. 524.

w) Von Gudenus: Cod. dipl. Tom. I. S. 604. 605. 607. 608.

x) David Georg Struben: Nebenstunden. III. Th. XXI. Abh. von dem Urspr. und den Vorrechten des deutschen niedern Adels. §. VII. S. 411.

1501. vom Papst Alexander dem sechsten die Bestätigung des Herkommens, vermöge dessen in dasselbe nur Personen vom hohen Adel oder vom Ritterstande aufgenommen werden sollen. *y*)

Aller Bestrebungen ungeachtet konnten doch nicht alle Domcapitel sich der Doctoren und Gelehrten gänzlich erwehren und entledigen. Sie erhielten sich in vielen, und wurden endlich auf eine gewisse Zahl in denselben gesezet. So wird noch in den Hochstiftern Costanz, Augsburg, Freisingen, Regensburg, Trident, Brixen, Chur, Camin, Breßlau, Merseburg, Naumburg, Meisen ꝛc. die akademische Würde dem Adel gleich geachtet, und eine Anzahl Präbenden an Doctoren der Rechte oder der Theologie vergeben. *z*)

Auf der Westphälischen Friedenshandlung wurde selbst von den Evangelischen Ständen angetragen, daß die Doctoren und andere qualificirte Personen von den Stiftern nicht ausgeschlossen, sondern wie die Personen vom hohen und niedern Adel dazu gelassen werden sollen. *a*) Die kaiserlichen Gesandten genehmigten in ihren Vorschlägen vom 20ten Jun. 1646. n. X. daß Doctoren in den Stiftern solten aufgenommen werden, wo es herkömmlich. *b*) In dem Entwurf des Schwedischen Gesandten Salvius wurde dieser Punkt so gefaßt: „ad quaelibet autem beneficia

y) Von Gudenus: Cod. diplom. T. 4. n. 256. p. 540.

z) Jo. Georg Cramer: Comm. de iur. et praerog. nobil. avitae T. I. C. IV. §. VIII. p. 292. Herr Geh. Justizrath Böhmer: Obſ. iur can. Obſ. VIII. *de iure promotorum adſpirandi ad beneficia eccleſ.* S. 336. sq.

a) Jo. Gottfr. von Meiern: Act. pac. Westph. oder Westph. Friedenshandlungen und Geschichte. III. Th. 20. Buch. §. XIV. S. 163.

b) Jo. Gottfr. von Meiern: Act. pac. Westph. T. III. Buch XX. §. XX. n. 1. p. 187.

ficia non minus Doctores et aliae personae idoneae, quam nobiles et magnates admittantur, ubi id fundationibus et consuetudini convenit. c)

Der osnabrückische Friede selbst enthält Art. V. §. 17. die Vorsehung, es sollen die Adelichen, und mit akademischen Würden bekleidete Personen in die Stifter aufgenommen werden, in so fern es den Stiftungsgesezen nicht zuwider läuft.

Dieses Grundgesez bestätiget dadurch die Verfassungen und Statuten derjenigen Hochstifter, welche nur den Adel, und zwar nur den alten Adel zulassen, indem unter den Stiftungsgesezen alle Statuten der Stifter verstanden werden.

Die kaiserliche Wahlcapitulation Art. XIV. §. 1. bekräftiget solche ausdrücklich, und bestätiget das Vorrecht des Adels zu den Stiftern zu gelangen, indem sie dem Papst und seinen Nuntien das Erkenntniß über den Beweis des Adels und die Ahnenprobe entziehet, und dem Kaiser beyleget. d)

Das

IVte Vorrecht des alten Adels

zeiget sich bey der Aufnahme unter die Reichsritterschaft, und dem Range, den bey derselben der alte Adel von dem neuen genießet. e)

Das

Vte Vorrecht des alten Adels

äussert sich in der Erwerbung der adelichen Lehengüter, und Rittergüter.

Nach

c) Jo. Gottfr. von Meiern: Act. pac. Westph. T. III. B. XXI. §. 39. S. 427.

d) Jo. Georg Cramer: Comm. de iur. et praerog. nobil. avitae L. I. C. III. §. 4. p. 150.

e) Dav. Georg Struben: Nebenstunden III. Th. 21. Abh. §. VI. S. 409.

Nach den deutschen Lehensgebräuchen konnte niemand ein Lehen erlangen und besizen, der nicht von ritterlicher Geburt war.

Der AUCTOR VETUS de *beneficiis* sagt Cap. 1. §. 4.: „Qui non sunt ex homine militari ex parte patris et avi eorum iure carent beneficiali. *f*) Schwäbisches Lehenrecht C. 1. §. 4. „Alle die nicht von ritterlicher Art geboren, die sollen Lehenrechts mangeln. *g*) Sächsisches Lehenrecht Art. II. „Alle die nit sin von Ritterart von Vater und von elder Vater, die suln Lehenrechts darben. *h*) Der Lehenmann mußte sein Lehen durch Kriegesdienste verdienen, zu diesen war aber nur ein Freygeborner fähig. Daher ertheilten die Lehenherrn auch Freygebornen, die nicht rittermäsig, und zu Schild und Helm nicht geboren waren, Lehengüter. Leihet aber, heißt es im Schwäbischen Lehenrechte Cap. 1. §. 6., der Herr dieser einem ein Gut, der hat alls gute Recht daran, als der den sächsten Heerschild führet, und erbent die Lehn an ire Kind. *i*) Die freye Bürger empfingen schon in mittleren Zeiten Lehen, besonders, nachdem die Kreuzzüge einen so beträchtlichen Theil des deutschen Adels weggeraft hatten. Sie erhielten sogar kaiserliche und Lehenherrliche Privilegien,

f) Freyherrn von Senkenberg Corp. iur. feud. Germ. et L. S. 238.

g) Freyh. von Senkenberg Corp. iur. feudal. S. 30. der Eisenhardtschen Ausgabe.

h) Von Senkenberg a. a. O. S. 265.

i) Von Senkenberg Corp. iur. feud. S. 31. von Selchow: Comm. de iur. Ingenuorum. §. 31. *Elector. iur. Germ.* p. 203. sq.

gien, Rittergüter zu erwerben. *k*) Um nun dem Adel die Ritter und Lehengüter zu erhalten; so ist in neueren Zeiten in den Landtagsabschieden, und Gesezen der meisten deutschen Reichsländer den Bürgerlichen deren Erwerbung gänzlich verbothen, und da sie sich durch die Adelung dazu fähig machen wollen: so ist das Verbot auch auf die Neugeadelten in einigen Ländern erstrecket, in andern aber eine gewisse Ahnenzahl, oder ein gewisses Alterthum des Adels festgesezet worden, welche zur Erwerbung eines Ritterguts erforderlich seyn solle. *l*)

In den Adelsbriefen wird zwar dem Geadelten die völlige Lehensfähigkeit, und die Befugniß Lehen zu erwerben, ausdrücklich beygeleget, und er wird für einen Lehensgenossen erkläret, allein, wo ein gewisses Alter des Adels dazu erfordert wird, da kan solches eben so wenig wirken, als die beygelegte vier Ahnen bey den Stiftern in Betrachtung kommen. *m*) Wenn aber auch gleich in diesen und jenen Ländern dem neuen Adel oder dem bürgerlichen Stande die Erwerbung der Rittergüter vergönnet wird: so wird doch der eine, wie der andere in vielen dieser Länder von der Ausübung gewisser Regalien, ob sie gleich auf den Gütern haften, wie auch von der Erscheinung und dem Siz u. Stimmrechte auf Landtagen ausgeschlossen, und es ist daher als das

VIte

k) Der geh. Justizrath Boehmer in Princip. iur. feudal. §. 96. n. c. von Selchow. a. a. O. C. II. §. 32. S. 205. sq.

l) Jo. Chr. Lünig: Coll. nov. von der landsäßigen Ritterschaft. I. Th. Oesterreich. S. 389. Neuburg. p. 1164. *Corp. iur. feudal.* Tom. II. Schlesien. S. 263. Lausiz. S. 720. Jo. Georg Cramer: de iur. et praerogat. nobil. avitae. C. V. §. V. p. 399 - 431.

m) Jo. Georg Cramer a. a. O. not. y. S. 418.

VIte Vorrecht des alten Adels

anzusehen, daß nur ein altadelicher Besizer eines Ritterguts gewisse Regalien, ob sie gleich dinglich darauf haften, auszuüben und zu genießen fähig erachtet wird. In dem Herzogthume Cleve kan nach dem Landtagsabschiede vom 9ten Octob. 1649. §. 54. Landtagsabschiede vom 14. Aug. 1660. keiner die auf einem Guthe haftende Jagdgerechtigkeit ausüben, wofern er sich nicht rittermäßig qualificiren kan, und es ruhet solches Recht so lange, bis das Gut wieder an einen rittermäßigen Besizer kömmt, da es denn wieder auflebet. *n*)

So ist es auch nach vielen deutschen Landesverfassungen ein

VIItes Vorrecht des alten Adels,

daß nur ein altadelicher Besizer eines Guts, worauf die Landstandschaft haftet, auf den Landtagen, auf dem Rittersaal oder auf der Ritterbank erscheinen, Siz nehmen, und eine Stimme führen kan. *o*) Man nennet deßwegen diejenige Geschlechter landtagsfähige Familien, welche das bestimmte Alterthum des Adels haben, das zur Erscheinung auf Landtagen nach den Gesezen einer Provinz erfordert wird. *p*) In dem Herzogthum Cleve wurden ehedessen

E 2

n) Jo. Chr. Lünig: Collect. nov. von der landsäßigen Ritterschaft. Tom. I. S. 1044. 1077.

o) Dav. Georg Struben: Nebenstunden. III. Th. §. X. der XXIten Abhandlung S. 429. Chr. Gottl. Riccius: Entw. von dem landsäßigen Adel. P. II. C. XIV. S. 356. sq.

p) Jo. Georg Cramer Comm. de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae. Cap. II. §. V. N. I. p. 19.

sen zu den Landtagen keine andere von Adel zugelassen, als welche ihre Ahnen und Quartiere beweisen konnten, *q*) und nach bewiesenen acht Ahnen aufgeschworen hatten.

Ein sehr erhebliches **Vorrecht des alten Adels** war, und ist es noch in vielen Landen

VIIItens

daß nur altadeliche Lehenbesizer **Beysizer der Mannen- und Lehengerichte** seyn können. *r*)

Ein deutscher Edel- und Lehenmann konnte nur von seines gleichen, von Adelichen, und Lehenleuten eben desselben Lehenhofes gerichtet werden, *ſ*) und wo noch Lehen- und Mannengerichte üblich sind, da müssen sie mit altadelichen Vasallen desselben Lehenhofes besezet werden, ausser in dem Herzogthum Würtemberg, wo vermöge besonderer Privilegien der Lehenherr dem Mannengerichte auch Räthe, die nicht von Adel, und nicht Mannen sind, beyfügen darf. *t*)

Eben

q) **Clevischer Landtagsabschied** v. 1649. Art. 55. in **Jo. Christ. Lünigs** Coll. nov. von der mittelbaren und landsäßigen Ritterschaft. T. I. col. 1033. sq. Landtagsabschied v. 1660. a. a. O. Col. 1069. sq. Col. 1103. sq.

r) **Jo. Georg Cramer:** Comm. de iuribus et praerog. nobil. avitae. C. V. §. VI. p. 430. sq.

ſ) **Schwäbisches Lehenrecht.** C. 1. §. 2. v. **Senkenberg** Corp. iur. feud. p. 31. **Sächs. Lehenrecht** Art. II. a. a. O. S. 265.

t) Herr Geh. Rath **Hoffmann** in der Diss. de usu hod. iudicii Parium Cur. Wurtemb. *1753.* **Tübingen.** 4. Beylage 1. 2.

Eben so macht es den

IXten **Vorzug des alten Adels**

aus, daß nur Adeliche der Adelichen Richter auch in bürgerlichen, und peinlichen Rechtssachen seyn konnten, daß in der Folge, da sich die unadeliche Rechtsgelehrte in die Gerichtshöfe eindrängten, und der fremden Rechte halber darinn nothwendig wurden, die adeliche Beysizer sich von ihnen absonderten, eine eigene Bank einnahmen, welche die adeliche Bank genennet wird, und vor der gelehrten Bank den Rang hat; und daß in vielen deutschen Gerichtshöfen die Neugeadelten nicht auf der adelichen Bank, sondern auf der gelehrten sizen müssen. *u*)

Mehrere Vorrechte der alten edlen Geschlechter, und einer edlen Abkunft will ich nicht anführen. Viel derselben sind chimärisch und unausgemacht. Ich bin auch in Ansehung derer, die ich erzählet habe, deßwegen sehr kurz gewesen, weil der sel. **Strube**, und **Cramer** solche aus den Alterthümern, Geschichten, Urkunden, und Landesgesezen so erläutert und erörtert haben, daß mir wenig hinzuzufügen übrig geblieben seyn würde. Ich schreite nun zu den noch übrigen Gegenständen dieser Abhandlung fort, und werde noch von dem Verlust, der Entsagung, der Erneuerung des Adels, und den Wirkungen dieser Auffrischung reden.

Der Adel ist ein auf eine Person u. Familie eingeschränktes persönlich ererbtes oder erworbenes Vorrecht, und kan auf niemand

u) Der sel. Vicekanzler **Dav. Georg Strube**: III. Th. der Nebenstunden. XIV. **Abhandlung**: Von dem Ursprunge der adelichen Bänke in höheren Gerichten. S. 102. sq. **Jo. Georg Cramer** Comm. de iur. et praerog. nobil. avitae. C. V. §. VII. p. 446. sq.

niemand übertragen, und an niemand abgetreten werden. *w)* In Frankreich kan man einem bürgerlichen Vetter seinen Adel leihen, um ihn von der Landtaxe und Kopfsteuer zu befreyen. Man nennet dieses einen **geborgten Adel.** *x)*

Aber man kan sich des Adels ausdrücklich begeben. Die ausdrückliche Verzicht des Adels beraubet auch die Abkömmlinge desselben. Indem der Vater aufhöret von Adel zu seyn: so vernichtet sich auch die adeliche Geburt und Abkunft der Kinder und Enkel. Ist diesen gleich der Adel anererbt, oder von dem Souveräne mitertheilet: so geschiehet solches doch vermittelst der Abstammung, und es kan von einem, der dem Adel entsaget hat, kein Edler abstammen. Da ein Vater sich zum Nachtheil seiner Kinder altväterlicher Lehen und Stammgüter verzeihen, und aller anderer Privilegien zum Schaden seiner Nachkommenschaft begeben kan: so ist nicht zu erklären, warum seine Entsagung des Adels in Ansehung ihrer ohne Wirkung und Folgen seyn solte. *xx)*

Eine **stillschweigende Entsagung** lieget in der Wahl einer Lebensart, womit der Adel nicht bestehen kan, und die ihn vernichtet; keineswegs aber in einer **zeitlichen Entäusserung** und **Nichtführung** des Adels.

Nicht jede andere Beschäftigung ausser dem Krieg, der Jagd, dem Hofdienst entehret und beflecket den Adel, ob

w) Christ. Gottl. Riccius: Entwurf von dem landsäßigen Adel rc. P. II. C. 45. §. 1. p. 521.

x) Encyclopédie: voc. *noblesse empruntée.* Tom. XXX. p. 407. der Yverd. Ausgabe.

xx) Jo. Georg Estor, Grundsäze der deutschen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, 3. Theil 30. Cap. §. 187. S. 189.

ob diese gleich seine einige ursprüngliche Beschäftigung und Bestimmung ausmachten.

Keine Art der Wissenschaften, und deren Ausübung kan dem Adel abbrüchig oder verkleinerlich seyn. Der geistliche Stand in der katholischen Kirche erhebet den Adel zu den wichtigsten, und einträglichsten Würden, und die edelste Geburt wird eben zu deren Erlangung erfordert. Aber auch die mindern Aemter der Kirche, auch der Mönchsstand, auch die Niedrigkeit des Bettelmönchen werden der edelsten Herkunft würdig und anständig geachtet. Unter den Protestanten sind die Kirchen- und Schulämter ebenfals mit einer edlen Abkunft völlig verträglich, und dem Adel unverkleinerlich.

Die Handlung war bey den Deutschen verhaßt und verachtet, weil man sie blos als eine Quelle der Ueppigkeit, als ein Gewebe von Betrug, Argelist, Wucher, und das Werk einer niedrigen Gewinnsucht ansahe. Der Neid des Adels gegen die Kaufleute über ihre geschwinde Bereicherung, über ihre Verschwendung, und Ueppigkeit besonders über die Macht und das Ansehen der Hansestädte verleitete denselben, die Handelschaft mit Geringschäzung, und als ein Gewerbe anzusehen, wodurch ein Edelmann sich entehre, und seine edle Abkunft und kriegerische Bestimmung beflecke und entweihe. Die Mißgunst des Adels entrüstete sich noch heftiger, als die durch die Handlung bereicherte Kaufleute anfiengen, selbst die Adelung und Lehengüter zu erwerben, und die Vorrechte der ritterlichen Geschlechter zu erringen. Um solchem Unwesen, wie es dem Adel zu seyn schiene, zu steuren, verdoppelte man die Verachtung aller Handelschaft, schloß die neugeadelten von den Turnieren, Stiftern, Lehen, und Lehengerichten aus, und nahm den barbarischen Grundsaz an, daß die Handlung entadele, und der Würde des Adels unanständig,

und abbrüchig sey. *y*) Dieser Grundsaz und dieses Vorurtheil herrschte in allen Europäischen Staaten, und herrschet noch jezo in vielen derselben. Der **Herr von Montesquieu** ließ sich dadurch hinreissen, zu behaupten, es sey der Natur der Monarchie zuwider, daß der Adel Handlung treibe, und die Handelschaft würde in derselben den Adel vertilgen. z) In Frankreich war es wirklich angenommen, daß die Handlung entadele, und des Adels beraube. *a*)

Der erleuchtete und scharfsinnige **Colbert** sahe den Adel, die Würde, die Wichtigkeit der Handlung besser ein, als der wizige **Herr von Montesquieu**. Es wurde A. 1669. durch ein Edict erkläret, daß alle Seehandlung dem Adel verstattet seyn, und daß sie ihm keinen Abbruch thun solle. *b*) Geraume Zeit nachher wurde solches auf alle Handlung im Großen und Ganzen erstrecket, und durch ein Edict von 1701. festgesezet, daß der Adel ohne allen Nachtheil dieselbe treiben könne, und daß ein Edelmann, welcher sich derselben widme, den Rang, die Vorrechte, die Freyheiten des Adels beybehalten solle ꝛc. *c*)

Es

y) **Jo. Georg Cramer:** Comm. de iurib. et praerog. nob. avitae. Cap. II. §. VIII. p. 79. C. IV. §. V. p. 224.

z) Esprit des Loix. L. XX. Ch. XX. XXI.

a) **Argou** Instit. au droit françois. L. I. Ch II. Tom. I. p. 15. **Claude Pocquet de Livonniere:** Regles du droit françois. Tit. I. S. V. §. 48. p. 16. **Claude Joseph de Ferriere:** Diction. de droit et de pratique T. II. voc. *noblesse*. p. 262.

b) Considerations et recherches sur les finançes de France; von **Herrn von Forbonnais.** T. I. p. 436.

c) **Von Forbonnais:** Recherches et Considerations sur

les

Es ist nicht zu erklären, und einzusehen, wie die Handlung dem Adel, und die Handlung des Adels dem Geiste, der Natur, dem Vortheile der Monarchie nachtheilig und abbrüchig erachtet werden könne, wie er die Ehrsucht des Adels, und seinen kriegerschen Geist schwächen solle, wenn er Handlung treibet. Alles was in unseren Zeiten von kriegerischen Staaten, und von einem kriegerischen Adel geplaudert wird, sind Chimären. Das große Interesse aller Staaten ist nach der Sicherheit Bereicherung durch die Handlung. Die brittische Nation ist eine Handlungsnation, ein handelndes Volk, und sie ist so kriegerisch und unternehmend, als irgend ein Volk in Europa. Der Englische Adel treibet Handlung, und er lernt sie handwerksmäsig. Ist er denn weniger tapfer, weniger ruhmbegierig, weniger kriegerisch, weniger eifrig für den Souverän und das Vaterland, als der Adel von Frankreich, ist er eigennüziger, gewinnsüchtiger, feiger, als der Adel anderer Völker; übertrift seine löwenmäsige Unerschrockenheit besonders in den Seekriegen nicht allen blendenden und rauschenden französischen Heldenmuth? Sind denn die kleine und niedrige Gewerbe des Adels mit den Erzeugnissen seiner Güter, mit Vieh, Getreide, Holz für den kriegerschen Geist des Adels weniger niederschlagend, als die edleren Zweige der Handlung, und als die Schiffahrt? *d*)

les Finances de France. T. II. p. 119. Savary: Dictionn. universel de commerce. T. III. Voc. *noblesse*. col. 1105. 1106. 1107. der kopenhagner Ausgabe.

d) S. La noblesse commerçante von dem Abt Coyer, und La noblesse militaire von dem Ritter d'Arc und den handelnden Adel, welcher dem kriegerschen entgegengesezt wird, übersezt und mit einer Abhandlung von derselben Materie vermehret von Jo. Gottl. Heinr. von Justi. gr. 8. 1756.

Die Gelehrsamkeit und akademische Würden sind dem Adel so gar nicht verkleinerlich, daß vielmehr die Doctoren, zumal die Doctoren der Rechte, durch das überwiegende Ansehen der römischen und päpstlichen Rechte ehedessen den Vorzug vor dem Adel in Stiftern und Gerichtshöfen erlangten, und die Edelleute dadurch genöthiget wurden, selbst akademische Würden zu suchen, und anzunehmen. *e*) Die Doctoren nannten und schrieben sich Doctoren und Ritter, ja ein Doctor der Rechte wurde ein **Ritter der Geseze** Eques legum, miles litteratus genannt. *f*) Die Franzosen hießen einen Doctor der Rechte einen Chevalier és Loix, und einen Ritter, der zugleich Doctor der Rechte war, Chevalier és loix et d'armes.

Die freyen Künste, z. E. die **Musik**, die **Malerey** entehren den Adel so wenig, als die Wissenschaften, und machen dessen nicht verlustig, wofern sie nicht handwerksmäsig, und für Geld getrieben werden.

Nur die gemeinen und niedrigen Gewerbe und Handwerker, der Klein= oder Stückhandel, die Pachtung der Baurengüter, der Gesindedienst macht des Adels verlustig. *g*) Die deutschen Geseze, welche dem Adel den Handel

1756. Göttingen. Savary Dict. univ. de commerce. T. III. col. 1106. 1107.

e) Jo. Georg Cramer: Comm. de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae. Cap. IV. §. VIII. p. 277. —

f) Carl du Fresne du Cange Glossar. med. et inf. Latinit. T. 4. v. *miles litteratus*. col. 751. Georg Heinr. Ayrer: Comm. de Equitibus Legum. T. II. Opusc.

g) Chr. Gottl. Riccius: Entwurf von dem landſ. Adel. P. II. C. 46. §. 2. S. 525.

Handel untersagen, sind entweder blos auf die Krämerey und den Kleinhandel einzuschränken, oder es gründen sich solche Verbote nicht darinn, daß der Handel den Adel entehre, sondern sie haben nur den Zweck, den Bürgern die städtische Nahrung gegen die Eingriffe des Adels zu sichern. *h*) Ein Gesez in Deutschland, welches den Verlust des Adels auf die Handlung sezte, ist mir nicht bekannt. Es ist wunderbar, daß man reichen Kaufleuten den Adel und Freyherrnstand ertheilet, weil sie die Handlung mit gutem Erfolge betrieben haben, und daß man doch noch darüber streitet, ob die Handlung dem Adel Abbruch thue, und ihn entweihe. **Herr von Montesquieu** behauptet auf eine ganz paradoxe Weise, daß man wohl thue, dem Adel die Handlung zu untersagen, und hingegen die Kaufleute zu adeln. *i*)

Durch eine ungleiche und Misheirath büßet ein Edelmann für sich und seine Nachkommenschaft den Adel nicht, sondern nur die Vorrechte des reinen, unbefleckten und alten Adels für die Abkömmlinge ein; *k*) diese können aber solche durch eine Reihe gleicher und standesmäsiger Verehlichungen, und daraus entstehende Ahnenzahl wieder erlangen. Eine Misheirath ist es aber, es mag der Edelmann eine Bürgerliche und Freygeborne, oder eine Leibeigene heirathen, indem die Kinder im ersten Falle doch immer die altadeliche Vorrechte einbüßen, im lezteren Falle aber gar Freyheit und Adel mit einander verlieren. Die Heirath

h) **Von Selchow:** Elem. iur. Germ. §. 247.

i) Esprit des Loix. Liv. XX. Ch. 21.

k) **Christ. Heinrich von Selchow** Comm. de renovatione nobilitatis. §. I. II. *Elector. iur. Germ.* p. 252. 253. und *Exerc. VI.* de Matrimonio nobilis cum turpi, vel vili persona, praesertim rustica. a. a. O. S. 352. sq.

rath eines Edelmanns mit einer leibeigenen Weibesperson, mit einer freyen Baurentochter, mit einer Dienstmagd, mit einer berüchtigten und ehrlosen Dirne kan nicht auf einerley Fuß genommen werden. Erstlich kömmt es nicht darauf an, was ein Souverän zur Ahndung einer hierinn zu weit gehenden, zu ärgerlichen, den Adel zu sehr entehrenden Niederträchtigkeit zu verfügen gutfindet. Sodenn ist keine Frage, daß die Statuten, Landesgeseze, Haus- und Geschlechtsverträge hierinn die erste Vorschrift und Bestimmung geben. Allein nach den gemeinen Rechten, und der Analogie scheinet mir ein Edelmann durch die Heirath einer eigenbehörigen Person seinen Stand, und, wo Luft und Heirath einer Leibeigenen auch eigen macht, auch seine Freyheit; durch die Heirath einer ehrlosen und berüchtigten Person Adel und Ehre, durch die Heirath einer freyen Bäurinn aber, und einer Dienstmagd zwar alle Vorzüge und Vorrechte eines ächten, unentehrten und unbefleckten Adels, nicht aber den Adel, diesen auch nicht für seine Kinder verliere. *l*)

Eine adeliche Frauensperson aber, welche sich an einen unedlen, oder gar niedrigen und gemeinen Mann verheirathet, wird des Adels verlustig, und er lebt nicht wieder durch den Tod des Mannes auf. *m*)

In den preußischen Staaten sind geschärfte Geseze gegen niedrige Heirathen der Edelleute mit Bauren- und Handwerkertöchter vorhanden, als vom 30. Nov. 1697 vom 23. Apr. 1709. *n*) wornach ein, sich so niedrig verehlichender

l) Herr von Selchow in der a. Abhandlung ꝛc.

m) Chr. Gottl. Riccius: Entwurf von dem landſ. Adel. P. II. C. 32. §. X. XI. XII. sq. p. 471. sq.

n) In Jo. Chr. Lünig: Corp. iur. feud. P. II. Art. IV. n. 77. p. 987.

der Edelmann zwar seinen Stand und seine schon habende Lehengüter lebenslang behalten, auf seine Kinder aber weder Adel noch Lehen vererben, auch selbst nicht in Lehen folgen solle.

Verbrechen, welche ehrlos machen, berauben auch natürlicher Weise des Adels, jedoch muß ein richterliches Erkenntniß solches bestimmen. Es pfleget auf solchen Fall Wappen und Degen zerbrochen zu werden.

Eine freywillige, zeitliche Entäusserung und Enthaltung des Adelstandes an sich ist unnachtheilig, wenn keine andere ihn aufhebende oder entehrende Umstände dessen Verlust nach sich ziehen. Es bedarf in solchem Falle keiner Wiederherstellung und Erneuerung des Adels. In vielen kaiserlichen Adelbriefen oder Diplomen wird es zu dem Belieben des Neugeadelten gestellet, ob er und sein Geschlecht sich des adelichen Standes, Namens, Wappens bedienen, oder entäussern, sogleich, oder in Zukunft, einige Zeit nicht, nachher aber seiner Gelegenheit nach wieder gebrauchen wolle, und solle ihm solches unnachtheilig seyn. o)

Es gibt viel alte Geschlechter in Deutschland, welche von dem alten, ursprünglichen Adel sind, durch den Verfall ihrer Umstände, oder andere Ereignisse aber sich veranlasset gesehen haben, sich des Adelstandes zu entäussern, Wissenschaften oder Handlung zu treiben, bürgerliche und städtische Aemter zu verwalten, ihre edle Abkunft zu bergen, und mit dem bürgerlichen Stande sich zu verheirathen und zu vermengen. Wenn ein solches Geschlecht niemals niedrige Gewerbe getrieben, sich nie mit Personen niedrigen Standes, sondern immer mit Töchtern angesehener

o) Jo. Georg Estor: Grundsäze der bürgerl. deutschen Rechtsgel. 3. Th. C. 32. §. 194. S. 199. Chr. Gottlieb Riccius: vom landſ. Adel P. II. C. 45. §. 3. p. 523.

hener Gelehrten, Churfürstlicher und Fürstlicher Räthe, akademischer Professoren verheirathet, Stellen in Reichsgerichten, und anderen hohen Gerichtshöfen, in Chur- und fürstlichen geheimen und Regierungsraths-Collegiis, auf Universitäten Lehrämter, oder ansehnliche Kirchenämter bekleidet hat, zu Officiersstellen bey kaiserlichen chur- und fürstlichen Kriegsvölkern gelanget ist; wenn sage ich ein solches Geschlecht sich allezeit in dieser Würde, Absonderung von dem Pöbel, Erhebung, und bey dem Besitze besonderer Verdienste erhalten hat: so ist sein Adel, wenn es sich dessen auch etliche Jahrhunderte entäussert hätte, nicht für verlohren zu achten, und es sind nur die Vorrechte des alten Adels durch die Misheirathen, ob sie gleich nicht niedrig waren, eingebüßet. Dergleichen Familien giebt es in Deutschland mehrere, als man glaubt. Ich habe in der Geschichte meines Vaterlandes, des **Herzogthums Cleve**, die ich gegenwärtig bearbeite, ein Beyspiel eines alten, ehehin begüterten und angesehenen **Clevischen Geschlechts** gefunden, welches seit alten Zeiten dorten geblühet hat, dessen einzelne Zweige dorten ausgegangen sind, andere aber sich in andere Länder gewendet, darinn fortgepflanzet, und sich beständig unterschieden, und in Wissenschaften und Aemtern hervorgethan haben.

Von alten Zeiten bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein blühete in dem Herzogthume Cleve das alte adeliche Geschlecht derer **von Steck**. Es besaß vornemlich das Gut **Mollenbroik**, oder **Möllenbröck**, und wurde von demselben häufig und gemeiniglich benannt. Es gehörte ihm auch das in der Folge von dem Rhein verschlungene Schloß **Beck**, die Herrschaft **Meyrich** oder **Meyrick**, und **Boldeniz**. *p*) **Johann von Steck** von oder

p) **Wernh. Teschenmacher von Elverfeld** Annal. Cliviae, Jul. Mont. II. Th. S. 184. n. 7. S. 246.

oder auf Möllenbroik, wurde im Jahr 1438. zum Abt des Stifts Werden erwählet. Er wird in den Urkunden des Stifts *Johannes nobilis Dynasta de Steck* genannt. *q*) Er war der neun und vierzigste Abt dieses Stifts. Er hatte eines Bruders Sohn **Tracht von Steck**, welcher im Jahr 1458. von dem Stifte mit dem adelichen Hause Baldeney, und dem damit verbundenen Erbmarschallenamte beliehen wurde, dessen Nachkommen es auch bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts vom Stifte zu Lehen getragen und besessen haben.

Johann von Steck heirathete die Erbtochter des lezten Grafen von Lindenhorst, welcher die Hälfte der Grafschaft **Dortmund** vom Kaiser und Reiche zu Lehen trug. Durch diese Heirath kam diese Hälfte gedachter Grafschaft an den **Johann von Steck**, und er erhielt vom Kaiser darüber die Belehnung. Weil er ohne Leibeserben verstarb; so sah die Stadt Dortmund, welche die andere Hälfte der Grafschaft dieses Namens bereits an sich gebracht hatte, dieses Lehen, als dem Reiche eröfnet an, nahm davon Besiz, und erhielt A. 1504. vom Kaiser Maximilian I. darüber in eben der Maaße die Belehnung, wie **Hanß von Steck** die Hälfte der Grafschaft besessen hatte. *r*) Der Lehenbrief ist vom 12. October 1504, und es wurden mit der Grafschaft die dazu gehörige

q) **Teschenmacher** a. a. O. P. II. S. 251.

r) **Jo. Christ. Lünig**: Corp. iuris feud. Germ. T. I. p. 1170. und im deutschen Reichsarchive Part. spec. IV. Contin. XI. Abs. n. 9. S. 448. **Herr O. C. R. Büsching** in der Erdbeschreibung. III. Th. I. B. S. 1012. der fünften Auflage. **Wernh. Teschenmacher von Elverfeld** Annal. Cliv. Jul. et Mont. P. II. p. 246.

gehörige freyen Stühle, Gerichte ꝛc. zu Lehen gereichet. In dem Lehensauftrage Grafen Dieterichs von Limburg oder Limpurg von 1432. wird **Borchardt Steck** als ritterbarer Zeuge aufgeführet, und des Grafen lieber Neffe genannt. *ſ*) **Goßwin von Steck** besaß das Schloß **Lohe** in dem Kirchspiel Wallach, und trug es dem Herzog Johann von Cleve zu Lehen auf A. 1452. *t*) Dieser **Goßwin von Steck** war Ritter, und Marschall des Herzogthums Cleve, und sein Lehensauftrag hatte das Schloß und die Herrschaft **Lôe** oder **Lohe** zum Gegenstande. *u*)

Schon in einem Stiftungsbriefe vom Jahr 1281. ist **Walther von Steck** als Zeuge unterschrieben. *w*)

In dem Vertrage zwischen H. Adolph zu Cleve, und Gerhard von Cleve und der Mark vom Jahr 1420. wurde auch eine Fehde zwischen **Heinrich von Steck** und der Stadt Duisburg beygeleget, und ausgemacht, daß **Heinrich von Steck** den Reichshof zu Duisburg behalten solle. *x*)

Den Revers der Clevischen Ritterschaft, wegen der Clevischen Erbfolge, vom Jahr 1418. unterzeichneten mit

ſ) **Jo. Christ. Lünig** Corp. iur. feudalis Germ. T. II. Abſ. IV. n. 87. p. 1031. 1032.

t) **Hopp**: in der Beschreibung des Landes Cleve. Cap. XVIII. S. 96. **Teschenmachers** Annal. Cliv. P. II. S. 314.

u) **Wernh. Teschenmacher von Elverfeld.** Annal. Cliv. P. II. p. 314. der Ditmarschen Ausgabe.

w) **Teschenmacher**: a. a. O. S. 229.

x) **Wernh. Teschenmacher** ꝛc. Ann. Cliv. *Codic. dipl.* n. 67. p. 61.

mit und unter der Ritterschaft **Gerhard Steck**, **Goßwin Steck** und **Heinrich Steck**. *y*)

Goßwin von Steck vermittelte im Jahr 1433. einen Frieden zwischen Herzog Adolph von Cleve, und dem Erzbischof Dieterich von Cöln. *z*)

Als Herzog Johann I. von Cleve gegen den Erzbischof Dieterich von Cöln A. 1445. einen Krieg unternahm; so hatte er zu seinen Bundesverwandten und Beyständen seinen Vater Herzog Adolph von Cleve, den Herzog Philipp von Burgund, den Bischof Rudolph von Utrecht, die Grafen Simon und Bernhard von der Lippe, Johann von Schönborn, den Grafen von Schwanenberg, und vom Adel **Goßwin von Steck**, **Crato von Steck**, **Conrad von Steck**, Clamor von Buschop, Otto von Wylich, Goßwin von Kettler ꝛc. ꝛc. ꝛc. *a*)

Dieses Geschlecht bediente sich nach der Gewohnheit der Zeit des Beyworts **von** wenig, war aber ein uraltes ritterliches Geschlecht des Herzogthums Cleve, und es ist wahrscheinlich, daß der im Jahr 1555. bestalte kaiserliche Beysizer des Reichskammergerichts **Wilhelm Steck** von demselben gewesen. *b*)

y) Teschenmacher a. a. O. Cod. diplom. n. 82. p. 86.

z) **Wernh. Teschenmacher von Elverfeld**: Annal. Cliv. P. II. p. 293.

a) **Wernh. Teschenmacher von Elverfeld** Annal. Cliv. P. II. p. 300. **Carl Fried. Pauli**: allgemeine preußische Staatsgeschichte. VI. Th. S. 494. 495. §. 324.

b) **Freyherrn von Harpprecht**: kammergerichtl. Staatsarchiv. VI. Theil n. 148. S. 394.

Ob die in Polen blühende Familie der **von Steck** oder Stecky zu der Clevischen gehöre, kan ich nicht angeben, daß aber ein solches Geschlecht in Polen und Lithauen noch vorhanden sey, solches kan man aus den Unterschriften der seltsamen Protestation des Adels der Woiwodschaft Kiew wider die Zertrümmerung des Reichs v. 1773. ersehen, worunter ein **Michael Stecki** und **Joseph Stecki**, beyde Landrichter befindlich sind. *c*)

Es scheinet aber von der Clevischen Familie ein Zweig nach der Schweiz und nach Schwaben gekommen zu seyn. **Joh. Steck** war Generalcommissär der Republik **Bern**, und Glied des souveränen Raths. Er ist Verfasser vieler gelehrten Schriften, besonders der **antikritischen Anmerkungen über das römische Recht**, welche **Everhard Otto** seinem großen Schaze des bürgerlichen Rechts einverleibet hat. *d*) Viele davon haben in diesen Gegenden wichtige Aemter und Würden bekleidet.

Ein Geschlecht, welches solchergestalt von altem und ursprünglichem Adel gewesen, sich aber dessen, obwohl einen beträchtlichen Zeitraum hindurch entäussert, und enthalten hat, niemals aber zu dem gemeinen Volke, und zu niedrigen Lebensarten heruntergesunken ist, ein solches Geschlecht bedarf nur einer Erneuerung seines Adels. Von dieser **Erneuerung** habe ich nun noch zu reden. *e*)

Die Erneuerung des Adels ist eine Erklärung des Souveräns, daß eine lange Entäusserung und Enthaltung desselben, oder seine Schwächung durch Misheirathen, in Anse-

c) Mercure historique et polit. 1773. *M. Juillet.* Tom. 175. p. 87.

d) **Everh. Otto**: Thesaur. iuris Civil. Tom. I. p. 501. S. *Encyclopedie.* Tom. 39. p. 287. der Yverd. Ausgabe.

e) **Von Selchow**: Exerc. *de renovatione nobilitatis;* in den Electis iuris German. Exerc. IV. p. 251. sq.

Ansehung der Vorrechte, die nicht dem alten und unbefleckten Adel ausschließlich eigen sind, unabbrüchig und unnachtheilig seyn solle, und wieder geführet werden könne.

Sie ist eine Handlung des Souveräns, und gründet sich in der obersten Gewalt, und dem Rechte zu adeln. In Deutschland kan also nur der Kaiser den Adel erneuren, *f*) und denn stehet diese Befugniß denjenigen Ständen zu, die Souveräne auswärtiger, unabhängiger Staaten sind, oder das Recht der Standeserhöhungen durch kaiserliche Verleihungen erworben haben.

Ein, durch ein Verbrechen verwirkter Adel wird weder durch die Begnadigung, noch ohne ausdrückliche Erklärung durch die gänzliche Aufhebung der Untersuchung der Strafe, des Verbrechens, und dessen Verfolgung erneuert, sondern er muß wieder hergestellt und gleichsam aufs neue ertheilet werden.

Ein durch niedrige Lebensart, durch den Baurenstand, oder gemeine Handwerke getilgter und eingebüßter Adel ist auch keiner Erneuerung fähig, sondern bedarf einer gänzlichen Wiederherstellung, und diese ist im Grunde, und in Absicht der Wirkung eine völlig neue Adelung. *g*) Es muß aber die dem Adel abbrüchige, und damit unverträgliche Lebensart verlassen, und eine edle und anständige erwählet worden seyn, wenn man diese Rehabilitirung erhalten will.

Der Adel, dessen man sich ausdrücklich für sich und seine Nachkommen verziehen und begeben hat, ist gänzlich erloschen,

f) Jo. Jac. von Moser: von den kaiserl. Regierungsrechten. P. II. Cap. 16. §. 26. S. 428.

g) Claude Joseph de Ferriere Dictionn. de droit et de pratique. Tom. II. v. *rehabilitation de noblesse*. p. 533. *relief de noblesse*. p. 536. *noblesse*. p. 262.

erloschen, und kann durch die Erneuerung, deren er gar nicht mehr fähig ist, nicht wiedererlangt werden.

Aus einer Misheirath mit einer leibeigenen, oder ehrlosen, oder allzuniedrigen, oder mit einer Person, die eine Makel sich zugezogen, entstehet bisweilen der Verlust des Adels für den Mann und Vater, der seinen Stand so niederträchtig entehret hat, und für die Kinder allezeit, als auf welche aus einer so niedrigen Erzeugung kein Adel fortgepflanzet werden kan. Hier hat daher keine Erneuerung des Adels Statt.

Aus Heirathen, die zwar ungleich, und unstandesmäsig sind, aber mit bürgerlichen Personen von besserer Abkunft und Erziehung eingegangen worden, erzeugen sich adeliche Kinder, und pflanzet sich der Adel auf die Nachkommenschaft fort. Wenn nun die Eltern oder die Nachkommen sich dessen einige Zeit oder viele Jahre entäussert und enthalten haben: so kan er wieder erneuret werden.

Der eigentliche Fall der Erneuerung des Adels ist daher dieser, daß ein wirklich adeliches Geschlecht, es sey von ursprünglichem, oder diplomatischen und ertheilten Adel, sich desselben, ohne sich jedoch zu niedrigen Lebensarten und Heirathen zu erniedrigen, eine geraume Zeit entäussert und enthalten hat, nunmehr ihn aber wieder zu führen wünschet, und vermögend ist, und sich dessen Auffrischung und Auflebung von dem Souverän erbittet.

Wenn solche ertheilet werden solle: so muß untersuchet werden,

α. ob das Geschlecht jemals von wahrem Adel gewesen;

β. ob die jezige bittende auch davon sind, und abstammen;

γ. ob sich das Geschlecht des Adels nicht ausdrücklich verziehen habe;

δ. ob

d. ob es nicht zu tief unter den Pöbel herabgesunken, indem es niedrige Proseßionen getrieben, und ganz gemeine Heirathen eingegangen.

Ohne diese Voraussezungen kan der Adel nicht aufgefrischt und erneuret werden.

Es ist also nicht dazu hinlänglich, daß erwiesen werde, daß das Geschlecht jemals den Adel gehabt, sondern es muß auch dargethan werden, daß er durch keine Erniedrigungen, durch keine Entehrungen unwiederbringlich verlohren, und so erloschen ist, daß er nicht mehr aufgefrischet werden kan.

Es ist auch nicht zureichend, beyzubringen, es sey einmal in diesem oder jenem Lande eine Familie des Namens von Adel gewesen; und man führe diesen Namen, oder auch das Wappen desselben. Lezteres kan eine Anmaßung, die Namensähnlichkeit aber was zufälliges, oder gar eine Anzeige einer unehlichen Abkunft seyn.

Man hat also darzuthun, daß man ein wirklicher, rechtmäßiger Abkömmling der wirklich adelichen Familie sey.

Eine, unter solchen Voraussezungen, und nach diesen Beweisen von dem Souverän bewilligte **Erneuerung** und **Auffrischung** des Adels hat die Wirkung **einer blos neuen Adelung.**

Ein Edelmann von aufgefrischtem Adel hat keinen Vorzug vor einem neugeadelten; er wird kein alter Edelmann; *h*) er bekömmt die Vorrechte des alten Adels in Ansehung der Stifter, der Ritterorden rc. niemals, sondern die Ahnenzahl hebt sich von der Erneuerung des Adels eben so von neuem an, wie von der neuen Adelung. *i*) Man

h) Jo. Georg Estor: Grundsäze der deutschen bürgerlichen Rechtsgel. C. 30. §. 186. S. 188.

i) Herr von Selchow: de renov. nobilitatis. §. VIII. in den Electis p. 263.

Man erfordert in den Stiftern und Ritterorden wahre, nicht erdichtete Ahnen, einen alten, ununterbrochenen, unbefleckten, ächten Adel, keinen verdunkelten und aufgefrischten. Auch von Landtagen, wo dazu eine Ahnenzahl erforderlich ist, wird der erneuerte Adel ausgeschlossen. Herr von Selchow meynet zwar, daß die Erneuerung des Adels auch die Vorrechte des alten Adels wieder auflebe und herstelle, wenn erwiesen werden könne, daß während der Ruhe und Entäusserung des Adels die Voreltern lauter gleiche, ebenbürthige, standesmäsige Heirathen getroffen haben. k) Allein es läßt sich nicht leicht der Fall gedenken, und er kan sich nicht wohl ereignen, indem ein Edelmann, der seinen Adel nicht führet, und nicht adelich lebet, nicht leicht eine Frau aus einem guten Hause finden und bekommen wird, und wenn ihn eine adeliche Person heirathet, indem er für bürgerlich geachtet wird, ihren Adel einbüßet.

Selbst, aus eigener Macht kan man seinen Adel nicht auffrischen, und erneuren, es müßte denn derselbe so allbekannt, die Abstammung von einem adelichen Geschlechte so ausgemacht, und die Entäusserung des Adels von so kurzer Dauer gewesen seyn, daß es jener Untersuchungen und Beweise gar nicht bedürfte.

k) Herr von Selchow: Elem. iur. Germ. §. 248.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

5

Kult.

Steck

0

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steck, Johann Christoph Wilhelm von

Von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels

Leipzig 1778

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Kult 2236
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11256452-5
VD18 11381612-004